

Mai 2006

**HAnnoversches
InterventionsProgramm**



**Gegen MännerGewalt
in der Familie**

Polizeidirektion
Hannover



Hannover

Seit 1997 arbeiten Polizei, Justiz, städtische Beratungseinrichtungen und Beratungsstellen freier Träger in dem „Hannoverschen Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie“ (HAIP) zusammen, um die verschiedenen erforderlichen Maßnahmen wie Intervention, Schutz, Beratung, Hilfe und Prävention zum Nutzen aller zu integrieren. Wir möchten Ihnen mit der Broschüre die Gelegenheit geben, sich über das Programm und seine Entwicklung zu informieren und damit gleichzeitig unmissverständlich deutlich machen, dass Schutz und Sicherheit in der Landeshauptstadt Hannover einen hohen Stellenwert genießen und häusliche Gewalt nicht als „Privatsache“ abgetan wird.

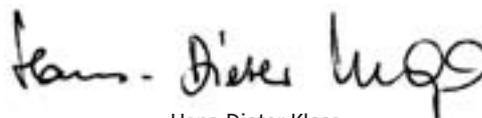
Wir danken den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen, ohne deren engagierte Mitarbeit der Erfolg des Projektes nicht möglich gewesen wäre.

Wir danken allen, die die Erstellung dieser Broschüre ermöglicht haben.

Mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Thematik verbinden wir mit der überarbeiteten Herausgabe der Broschüre auch die Hoffnung, die Weiterentwicklung zu verdeutlichen und einen Anstoß zu geben, ähnliche Projekte zu entwickeln.



Herbert Schmalstieg
Oberbürgermeister



Hans-Dieter Klosa
Polizeipräsident

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Programmbeschreibung | |
| 1.1 Ausgangssituation..... | 7 |
| 1.2 Ziele von HAIP | 8 |
| 1.3 Organisationsform..... | 9 |
| 1.4 Das Gewaltschutzgesetz – Wer schlägt, muss gehen | 11 |
| 1.5 Interventionsverlauf und praktische Umsetzung | 13 |
| 1.6 Wer macht was | 14 |
| 2. Die zentralen Bausteine und Kooperationsbeziehungen | |
| 2.1 Polizeidirektion Hannover – Dezernat 11, Kriminalprävention..... | 15 |
| 2.2 Staatsanwaltschaft Hannover..... | 17 |
| 2.3 Hannoversche Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen | 18 |
| 2.4 Beratungsstelle für von Männergewalt betroffenen Migrantinnen (SUANA / kargah e.V.) | 22 |
| 2.5 Männerbüro Hannover e.V..... | 24 |
| 2.6 Waage Hannover e.V. | 32 |
| 2.7 Frauen- und Kinderschutzhaus..... | 34 |
| 2.8 Kommunaler Sozialdienst der Stadt Hannover (KSD)..... | 36 |
| 2.8.1 Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“ | 37 |
| 2.9 Rechtsantragstelle des Amtsgerichts..... | 38 |
| 2.10 Arbeitsgruppe „Migrantinnen“ | 39 |
| 2.11 Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ | 40 |
| 2.12 Koordinierungsstelle für Kinder und Jugendliche..... | 41 |
| 3. Anhang | 40 |
| 4. Kontaktadressen im HAIP-Verbund | 61 |

1. Programmbeschreibung

1.1 Ausgangssituation

Gewalt gegen Frauen und Kinder gehört zu den schweren Menschenrechtsverletzungen. Zahlreiche Studien und Untersuchungen, u.a. des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), Auswertungen von Polizeieinsätzen bei „Familienstreitigkeiten“ (LKA München 1991), aber auch die Prävalenzstudie der Bundesregierung aus dem Jahr 2004 (Universität Osnabrück) zeigen die Entwicklung auf, die der Umgang mit der Problematik „Gewalt in der Familie“ genommen hat.

Dabei wird sehr deutlich, dass die Begriffe „Gewalt in der Familie“ oder „häusliche Gewalt“ zwar den Ort benennen, an dem diese Gewalt ausgeübt wird, sie verschleiern jedoch den Tatbestand, dass ca. 95 % der Täter Männer sind.

Das hannoversche Interventionsprogramm spricht deshalb bewusst von „Männergewalt in der Familie“. Sexualisierte Gewalt und Gewalt gegen Kinder werden ebenfalls in der Vernetzung berücksichtigt.

Probleme beim juristischen Umgang mit Männergewalt

Beim üblichen juristischen Umgang mit Männergewalt ergeben sich u.a. folgende Probleme:

- Ohne Unterstützung geben betroffene Frauen oft „klein bei“. Sie verzichten häufig auf die meist erforderlichen Strafanträge bzw. ziehen diese aus verschiedenen Gründen wieder zurück. Sie leben vielleicht nach kurzen Aufenthalten in Frauenhäusern wieder in der Beziehung mit dem gewalttätigen Partner, z.T. aus Angst, oder weil sie wegen der Kinder oder dem sozialen Umfeld „um jeden Preis“ die Familie zusammenhalten wollen oder keine Möglichkeit sehen, ohne den Partner „überleben“ zu können.
- Zusätzlich dazu befinden sich Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in einer besonderen Situation. Ihr privates und gesellschaftliches Leben ist hier stark durch die gesetzlichen Vorgaben wie Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz etc. bestimmt. Ihr soziales Leben ist auch von ihrem Aufenthaltsstatus abhängig. Um sie bei häuslicher Gewalt zu unterstützen, ist interkulturelle Kompetenz eine unverzichtbare Notwendigkeit.
- Die Staatsanwaltschaft stellte bisher meist das Strafverfahren ein und verwies auf den Privatklageweg, womit die betroffenen Frauen oft psychisch und finanziell überfordert waren.
- Selten wurden die Täter für ihr Verhalten verurteilt, falls doch, dann zu einer Geldstrafe, die die Familien oder die Partnerschaft oft zusätzlich belastete, was wiederum das Konfliktpotential deutlich erhöhte.

Die früher vorherrschenden Vorgehensweisen ließen keinen Ansatz zur Förderung der Verhaltensweisen erkennen, erst das im Jahr 2002 eingeführte Gewaltschutzgesetz mit seinen Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Opfer und der Möglichkeit, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, scheint einen Beitrag zu leisten, der Gewalt Einhalt gebieten zu können.

Hier setzt das Hannover Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) an.

Stationen in der Entwicklung von HAIP

Der Runde Tisch gegen Männergewalt in der Familie wurde 1992 durch die damalige Frauenbeauftragte der Stadt Hannover, Frau Dr. Ursula Müller, gegründet. Dieser Arbeitskreis war und ist bis heute durch Vertreterinnen und Vertreter von Behörden aus den Bereichen „Justiz“, „Polizei“ und „Soziales“ sowie von freien Trägern institutionsübergreifend besetzt.

Vorbild war das US-amerikanische Modell DAIP (Domestic Abuse Intervention Program – Duluth/Minnesota). Der Runde Tisch hatte sich zum Ziel gesetzt, ein entsprechendes Modell auf deutsche Rechtsverhältnisse und hannoversche Interventionsmöglichkeiten zuzuschneiden.

Weitere Stationen der Arbeit des Runden Tisches

- 1994 Fachtagung „Männergewalt in der Familie“
- 1995 Telefonaktion: öffentliches Angebot einer telefonischen Beratung für Gewalttäter mit dem Ziel herauszufinden, ob und in welchem Umfang sich Männer auf Beratungen einlassen.
- 1995 Auftrag zur Entwicklung des „Sozialen Trainingsprogramms für gewalttätige Männer, die gegen ihre Partnerinnen/Ehefrauen gewalttätig sind“ für die Umsetzung in Hannover.
- 1996 wurde das Gesamtkonzept vorgelegt und die ersten Schulungen bei der Polizei durchgeführt.
- 1997 offizielle Umsetzung von HAIP mit In-Kraft-Treten einer entsprechenden Polizeiverfügung.
- 1.1.2002 In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes und Umsetzen des Niedersächsischen Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dabei konnte die Landeshauptstadt Hannover sowie die Polizeidirektion Hannover auf das bestehende Netzwerk HAIP zurückgreifen.
- 31.12.2005 Das Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit (PPS) wird eingestellt.
- 01.01.2006 Hannover bekommt eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS), die über Mittel, die das Land Niedersachsen zur Verfügung stellt, finanziert wird.

Das Frauen- und Kinderschutzhaus bekommt nun (anstelle von PPS) die Informationen zu Fällen häuslicher Gewalt direkt von der Polizei und leitet diese weiter an die zuständigen Bausteine des Netzwerkes HAIP, nämlich an die Bestärkungsstelle, an SUANA/kargah e.V. – Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen, an die Waage e.V. und an das Männerbüro Hannover e.V.

1.2 Ziele von HAIP

HAIP will...

... die hohe Gewaltquote in Familien reduzieren, indem durch sinnvoll vernetzte Intervention aller beteiligten Institutionen Tätern, Betroffenen und der Öffentlichkeit folgende Punkte verdeutlicht werden:

- Gewalt in der Familie ist ein gravierendes Thema der Inneren Sicherheit und soll als ein solches behandelt werden. Gewalt in der Familie zeigt allein schon aufgrund der überwältigenden Häufigkeit von männlichen Tätern, dass dieses Problem offenbar über individuelle „Paarprobleme“ hinausgeht.
- Öffentliche Einrichtungen in Hannover behandeln Gewalt in der Familie nicht länger als „Privatsache“; bei Körperverletzung in der Familie wird in der Regel nicht mehr auf den Privatklageweg verwiesen, sondern verdeutlicht, dass öffentliches Interesse gegeben ist (wie dies rein rechtlich schon seit dem entsprechendem Beschluss der Justizministerinnen/Justizministerkonferenz 11/94 möglich ist).
- Mythen und Verhaltensmuster sollen enttarnt werden (z.B. das Prinzip „Männer müssen ab und zu mal hart durchgreifen.“, „Beruflicher Stress führt dazu, dass Männer mal zuschlagen.“ „Der Stärkere kann mit dem/der Schwächeren machen, was er will!“)
- Es soll erreicht werden, dass Kinder in Familien nicht weiterhin Gewalt als Konfliktlösungsmuster erlernen und Täter- und Opferrollen reproduzieren.
- Umsetzung des Niedersächsischen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

... Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen bieten:

Schutz kann die Polizei (je nach Gefahrenlage) durch Wegweisung/Platzverweise bis zu 14 Tage oder Inge-wahrsamnahmen der Täter und/oder durch Vermittlung der betroffenen Opfer in eines der Frauenschutzhäuser bieten. Grundsätzlich gilt zwar seit dem 01.01.2002 „Der Täter geht, das Opfer kann bleiben“, die langjährige Beratungserfahrung lehrt jedoch, dass diese Vorgehensweise nicht immer den tatsächlichen Interessen der Frauen und ihrer Kinder entspricht. Misshandelte Frauen und Kinder sind häufig durch die erlittene Gewalt in hohem Maße traumatisiert. Nicht selten wollen sie nicht länger in der Wohnung, die auch der „Tatort“ ist, bleiben, zu schmerz-lich sind die Erinnerungen, zu groß die – oft berechtigte – Angst, dass der Täter sich nicht an die Wegweisung hält.

Hilfe besteht – neben der Möglichkeit einer Krisenven-tion – aus einer Kombination von psychologischer und sozialpädagogischer ambulanter aber auch stationärer Unterstützung (wie sie u.a. in Frauenhäusern geleistet wird: Mit den betroffenen Frauen wird ein individuelles Konzept für Hilfe/Beratung/Therapie entwickelt und sie werden unterstützt, dies umzusetzen, damit sie aus dem Gewaltkreislauf aussteigen können:

- Hilfe bei der Bearbeitung des erlittenen Traumas.
- Unterstützung bei der Veränderung von opfertypischen Beziehungsmustern.
- Unterstützung bei konkreten Schritten in die Eigen-verantwortlichkeit

Auf Wunsch der betroffenen Frau kann darüber hinaus folgende Unterstützung geboten werden:

Unterbringung und Schutz in einem örtlichen Frauen-schutzhaus oder Weitervermittlung aus Sicherheitsgrün-den in das Frauenhaus einer anderen Kommune.

Mit Hilfe eines Mediators / einer Mediatorin werden ge-meinsam mit dem (Ehe-)Partner vertragliche Vereinba-rungen über die Voraussetzungen (Beratung, Training, Therapie) für ein zukünftiges, gewaltfreies Zusammen-leben oder Vereinbarungen über eine gütliche Trennung verhandelt, gegebenenfalls auch über eine Wiedergut-machung. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird über-prüft.

... dass Gewalttäter in (Ex-)Partnerschaften mehr als bisher zur Verantwortung gezogen werden und eine Übernahme von Verantwortung und Verhaltensänderungen bei Tätern erreicht wird.

Es wurden Konzepte entwickelt, um gewalttätige Män-ner dazu zu bringen, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und Gewalttätigkeiten sofort und dauerhaft zu unterlassen. Die Täter haben im Verlauf der Arbeit die Möglichkeit, ihr Verhalten in Frage zu stellen und zu verändern durch:

- Einzelberatungen / soziales Training, in denen die Tä-ter mit ihrem Verhalten konfrontiert und zum Umlernen motiviert werden, und/oder Wiedergutmachungsverträ-ge sollen *Verhaltensänderungen erwirken*:
- Auf die Täter soll *Druck* ausgeübt werden, um deren Motivation zu steigern, ihr Verhalten zu ändern. (Täter nehmen erfahrungsgemäß selten freiwillig Beratung, Therapie oder Verhaltenstraining in Anspruch).
- Durch die „Berücksichtigung des Nachtatverhaltens im drohenden Strafverfahren“ werden sie entweder zur Teilnahme am „Sozialen Trainingsprogramm“ und/oder zur Einhaltung von vertraglich abgesicherten Vereinba-rungen motiviert, welche die individuellen Interessen der Opfer berücksichtigen.

1.3 Organisationsform

Die **Federführung** für HAIP liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hannover, Frau Dr. Vollmer-Schubert.

Die **Koordination** wird von Frau Nassiri von SUANA, Frau Rexhausen vom Frauen- und Kinderschutzhaus und Herrn Amme vom Kommunalen Sozialdienst der Stadt Hannover wahrgenommen. Das Koordinationsteam (KO-Team) ist für die Erstellung der Einladung und die Tagesordnung sowie für die Moderation und das Protokoll des Runden Tisches (RT) verantwortlich. Die Moderation kann an andere TeilnehmerInnen des RT delegiert werden; z.B. wenn Themen von einer Institution eingebracht werden, liegt auch die Moderation bei dieser Institution. Damit soll eine stärkere Beteiligung und Mitverantwortung am RT erreicht werden. Das KO-Team koordiniert die Themen für den RT bzw. schlägt auch selbst Themen vor. Themen, die aktuell nicht bearbeitet werden, werden in einem sogenannten „Themenspeicher“ gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingebracht. Die Verantwortung dafür liegt beim KO-Team. Das KO-Team macht Vorlagen für Beschlüsse. Der RT entscheidet darüber. Das KO-Team koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, die Teilnahme an entsprechenden Gesprächen, Veranstaltungen, Fachtagungen, etc.

Die „Bausteine-Treffen“ (BST) arbeiten eigenständig; d.h. dort werden Aufträge und Themen des RT sowie eigene Fragestellungen, Falldarstellungen etc. bearbeitet.

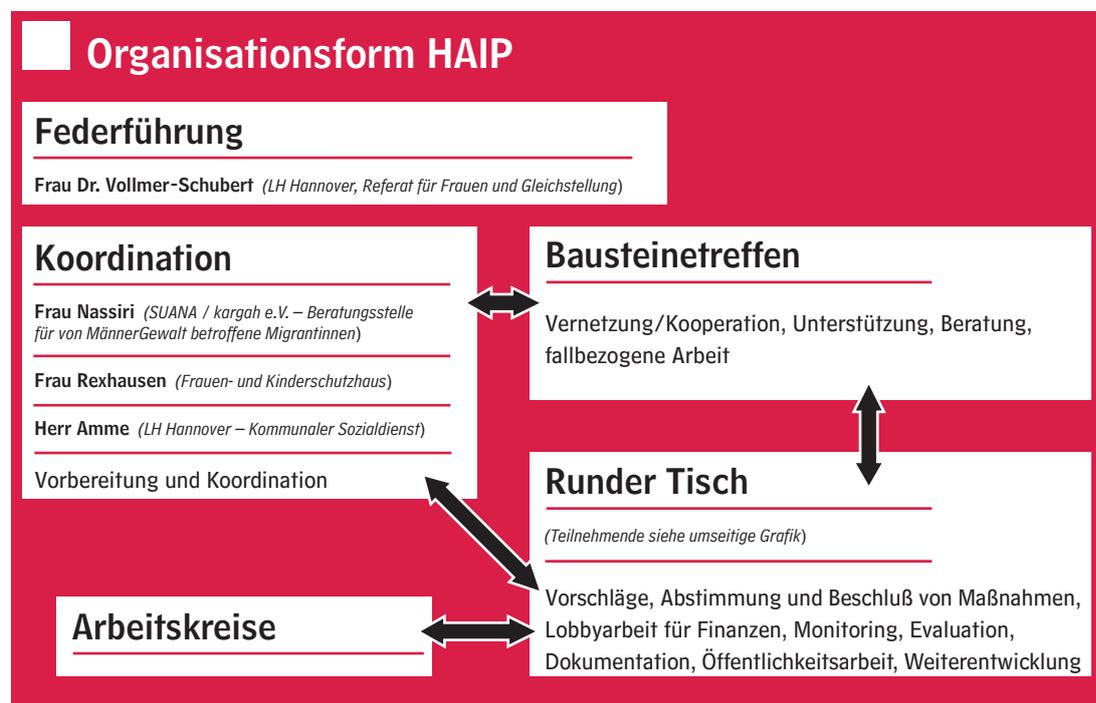
Für eine hauptamtliche Koordination standen und stehen bisher keine Gelder zur Verfügung. Deshalb entschied sich der Runde Tisch für diese Form der Koordination. Vorteilhaft wirkt sich aus, dass auf diese Weise verschiedene Blickwinkel und fachliche Ressourcen genutzt wer-

den, wie z.B. die politischen Kontakte und Einflüsse der Gleichstellungsbeauftragten.

Am regelmäßig stattfindenden „*Runden Tisch*“ (s. Grafik) arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Justiz, Polizei, Soziales und freien Trägern zusammen. Der Runde Tisch trifft sich viermal jährlich. Daneben gibt es die monatlich stattfindenden Treffen der *HAIP-Bausteine*. Arbeitskreise werden nach Bedarf und entsprechend den aktuellen Schwerpunkten des Runden Tisches eingerichtet; zur Zeit bestehen die Arbeitskreise „Migrantinnen“, „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“ und „Zwangsheirat“.

Innerhalb des HAIP-Verbundes kommt dem *Referat für Frauen und Gleichstellung* eine besondere Rolle zu. Es ist in die Koordination und Organisation des Gesamtprojekts eingebunden, lädt zum Runden Tisch ein und ist in Einzelfällen Anlaufstelle für betroffene Frauen. Während der offenen Sprechstunden des Referates oder nach telefonischer Vereinbarung wenden sich immer wieder von Gewalt betroffene Frauen an die Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsbeauftragten. In der Regel werden sie nach einem Klärungsgespräch an die zuständigen Stellen weiter vermittelt, jedoch werden auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen auch z.T. längere Beratungen durchgeführt.

Die Gleichstellungsbeauftragte übernimmt außerdem die Funktion des Bindeglieds zwischen den einzelnen Institutionen ebenso wie zu den Gremien der kommunalen Politik und der Verwaltung, leistet Lobbyarbeit und fördert die Vernetzung. Sie versteht sich gleichermaßen als Motor wie auch als Multiplikator des Projekts auf lokaler, überregionaler und z.T. auch internationaler Ebene.





1.4 Das Gewaltschutzgesetz – Wer schlägt, muss gehen

Frau Dr. Schirmmayer, Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ermöglicht es vielen von Gewalt betroffenen Frauen in der eigenen Wohnung zu bleiben, statt vor dem Gewalttäter fliehen zu müssen. Nicht das Opfer der Gewalttaten, sondern der Gewalttäter hat die Wohnung zu verlassen. Schutzmaßnahmen – wie z.B. Näherungsverbote – sind möglich.

Die zentralen Regelungen sind:

Wegweisung aus der Wohnung (§ 2 GewSchG)

Opfer von Gewalttaten, die mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt leben, haben den Anspruch darauf, die Wohnung allein zu nutzen. Die Regelung gilt auch für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften und unabhängig davon, wer Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist. Letzteres ist nur für die Dauer der Zuweisung wichtig: Ist das Opfer Alleinmieterin oder Eigentümerin, kann diese Regelung auf Dauer gelten. Hat auch der Täter Rechte an der Wohnung, beträgt die Zuweisung in der Regel sechs Monate. Am Mietvertrag selbst ändert sich nicht. Es wird nur geregelt, wer die Wohnung nutzen darf.

Um den Anspruch geltend machen zu können, muss das Opfer von Gewalt betroffen sein; Gewalt beinhaltet nach der Definition des Gesetzes Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Freiheitsberaubung. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht es auch aus, wenn diese Taten noch nicht verwirklicht wurden, sondern „nur“ mit ihnen gedroht wurde.

Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG)

Opfer von Gewalt können darüber hinaus Schutzanordnungen beantragen. Dies sind z.B. Betretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote. Damit können einerseits Wohnungszuweisungen abgesichert werden, indem zum Beispiel dem Täter die Rückkehr in die Wohnung untersagt wird. Aber auch dann, wenn Täter und Opfer (schon) getrennt leben, können diese Anordnungen getroffen werden. Dieser Schutz kommt für Opfer von sog. Stalking – also Verfolgungen und Belästigungen – in Betracht. Es

wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass Stalking vielfach nach einer Trennung von Tätern häuslicher Gewalt ausgeübt wird.

Weitere wichtige Regelungen

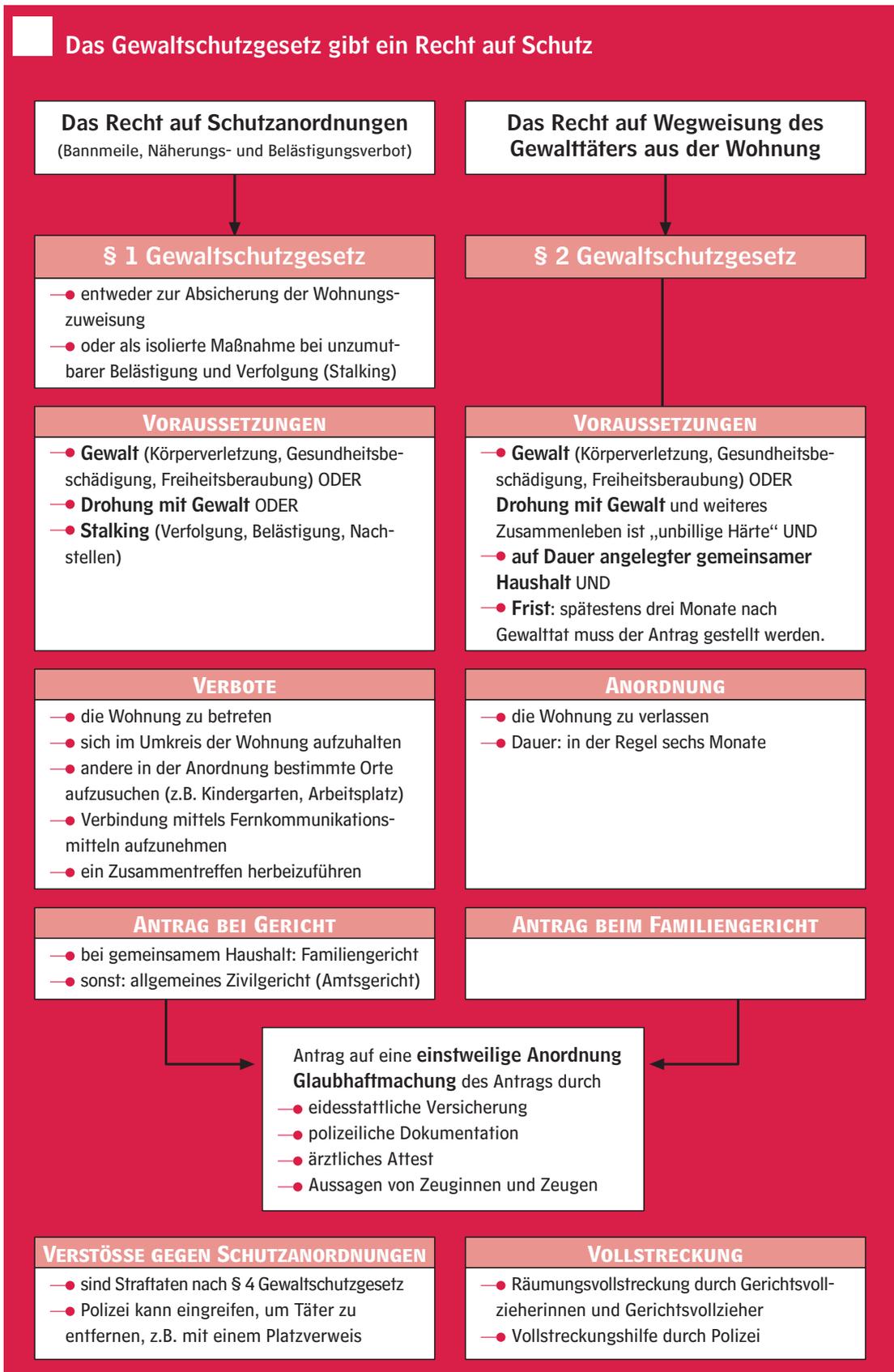
sind darüber hinaus:

- Wer gegen eine Schutzanordnung verstößt, macht sich strafbar.
- Wenn das Opfer und der Täter in einem „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt“ leben oder sie innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung einen solchen Haushalt geführt haben, sind die Familiengerichte für die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz zuständig.
- Alle Anordnungen können in einem Eilverfahren bei Gericht geltend gemacht werden. Es wird dann eine vorläufige Regelung getroffen; auf eine Anhörung des Gewalttäters kann dabei verzichtet werden.

Wichtig ist: Das Gewaltschutzgesetz ist ein zivilrechtliches Gesetz. Der Schutz greift also nicht automatisch ein. Vorausgesetzt wird, dass das Opfer der Gewalttaten sich selbst an ein Gericht wendet, um einen entsprechenden Anspruch durchzusetzen. Es müssen auch entsprechende Beweismittel vorgelegt werden. Hierzu können die Dokumentation eines polizeilichen Einsatzes oder ärztliche Atteste genutzt werden.

Wichtig ist auch: Kinder können *keinen* Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. Stattdessen finden zum Schutz der Kinder die Regelungen des Kindschaftsrechts Anwendung. Die §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ermöglichen es, dass zugunsten von Kindern gewalttätige Erziehungsberechtigte aus der Wohnung gewiesen werden – anstatt die Kinder aus der Familie zu nehmen. Diese Schutzmaßnahme setzt keinen Antrag voraus und kann vom Familiengericht von Amts wegen veranlasst werden.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht damit aufgrund der klaren Regelungen und des einfachen Verfahrens schnellen Schutz in der eigenen Wohnung.



1.5 Interventionsverlauf und praktische Umsetzung

Bei einer vergleichenden Untersuchung europäischer Projekte gegen häusliche Gewalt durch die englische Organisation „Crime Concern“ (finanziert durch EU-Mittel – DAPHNE), wurde HAIP 1998 als vorbildlich bewertet und als das Projekt, das mit weitreichender Vernetzung über die längsten Erfahrungen in der praktischen Umsetzung verfügt.

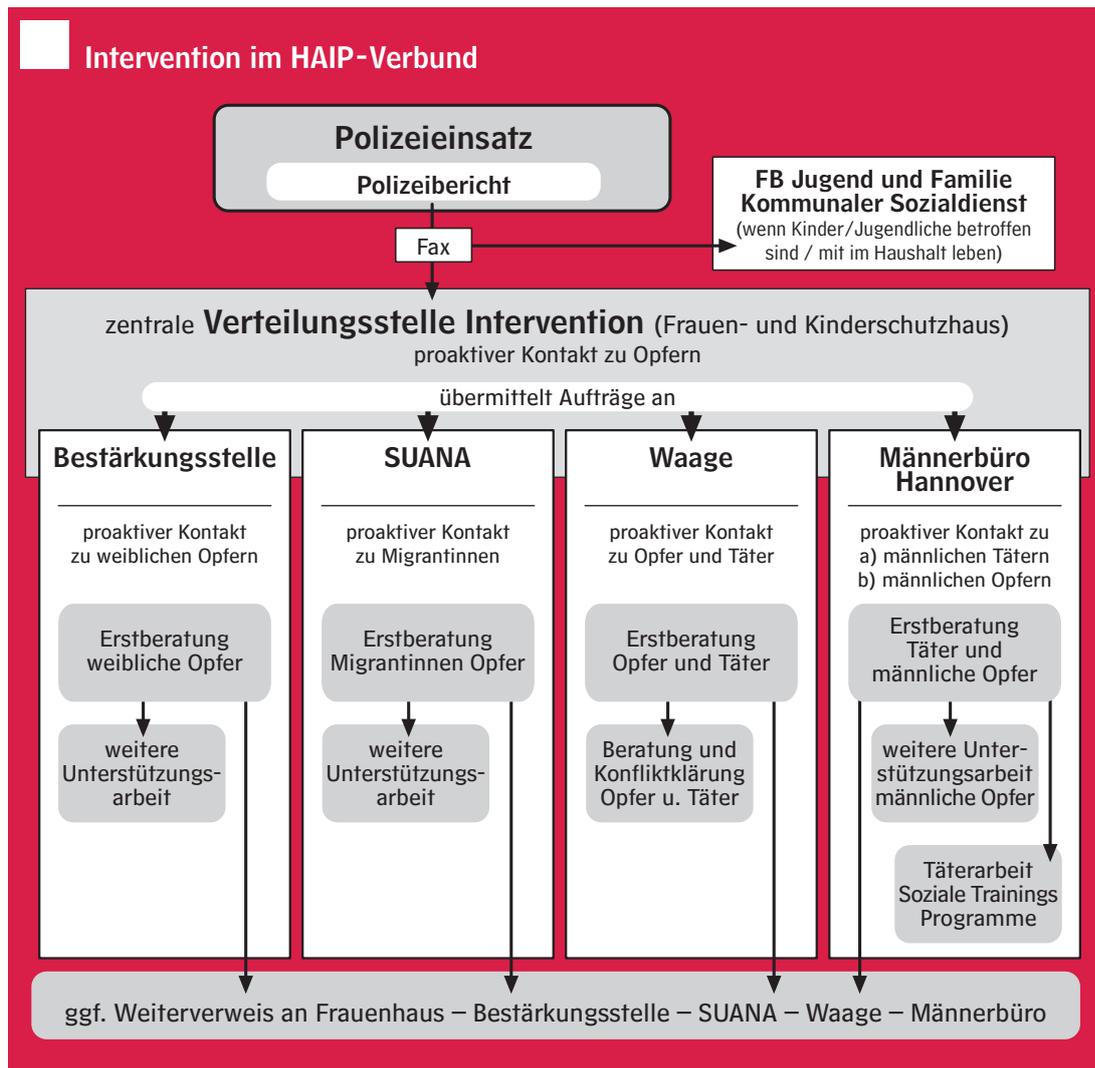
Aufgrund dieser Entwicklung und der Resonanz bietet das Koordinationsteam seine Dienste für Referate und Tagungen zum Thema Prävention und Intervention gegen Männergewalt in der Familie an. Diesbezügliche Anfragen kommen aus dem ganzen Bundesgebiet. Es gab aber auch schon Anfragen von und Interviewtermine mit Delegationen aus England, Schweden, Südamerika und Südafrika.

Gerade im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes sind viele Anfragen nach Vorträgen über die Organisation und Erfahrungen an das Projekt insgesamt sowie an einzelne Bausteine herangetragen worden.

Innerhalb und außerhalb Hannovers wurden z.B. Informationen und Weiterbildungen in folgenden Einrichtungen und Institutionen durchgeführt:

- Kommunaler Kriminalpräventionsrat der Stadt Hannover
- Landespräventionsrat Niedersachsen
- Verschiedene politische Ausschüsse der Stadt Hannover
- Bereichsleitung des FB für Jugend und Familie
- Kommunaler Sozialdienst der Stadt Hannover
- Straf- und Zivilrichter beim Amtsgericht Hannover
- Ärztekammer Niedersachsen
- Verschiedene Kommunen und Gremien in der Region und im Bundesgebiet

Mit den anderen Interventionsprojekten in Deutschland, Österreich und der Schweiz besteht eine Vernetzung und ein regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch.



1.6 Wer macht was?

In der folgenden Übersicht sind die Aufgaben und Tätigkeiten der in HAIP beteiligten Institutionen dargestellt:

Polizei

- fertigt ggf. Strafanzeige und führt die Ermittlungen
- spricht ggf. Platzverweise gegen Täter aus
- sichert Beweise und dokumentiert den Einsatz
- gibt Hinweise auf weitergehende Beratungs- und Bestärkungsmöglichkeiten für die Opfer
- setzt in jedem Fall das Jugendamt in Kenntnis, wenn Kinder betroffen sind oder im gleichen Haushalt leben
- gibt die Formularberichte an die BISS-Koordination

Bestärkungsstelle

für von Gewalt betroffene Frauen

- erarbeitet individuellen Bestärkungsplan
- gibt psychosoziale Unterstützung für betroffene Frauen und ihre Kinder
- bietet Beratung und Therapie für betroffene Frauen
- proaktive Beratung nach BISS-Konzept

SUANA – Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrantinnen

- bietet multiprofessionelle und multilinguale Hilfe und Bestärkung
- informiert über aufenthaltsrechtliche und asylrechtliche Fragen
- unterstützt und begleitet betroffene Migrantinnen
- proaktive Beratung nach BISS-Konzept

Männerbüro

- führt Erstberatung der Beschuldigten durch
- bietet Folgeberatungen und Krisenintervention an
- führt Soziale Trainingsgruppen durch
- nimmt Kontakt auf und berät (Ex-)Partnerinnen
- berät männliche Opfer HG proaktiv nach BISS-Konzept

Frauen- und Kinderschutzhaus

- bietet Schutz und Unterkunft in akuten Gewaltsituationen
- bietet Beratung und Unterstützung
- BISS-Koordination

Waage e.V.

- bietet Täter-Opfer-Ausgleich an
- führt außergerichtliche Konfliktschlichtung durch
- proaktive Beratung nach BISS-Konzept

Kommunaler Sozialdienst (KSD)

- bietet Beratung für Kinder/Jugendliche/Eltern/Familien an
- vermittelt bzw. leitet ggf. Hilfen ein
- wirkt mit bei Vormundschafts- und Familiengerichtsverfahren

Rechtsantragstelle beim Amtsgericht

- bietet Unterstützung bei Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz

Staatsanwaltschaft

- macht Anklageerhebung
- macht Anklagevertretung bei Strafverfahren

Familiengericht

- weist ggf. der Geschädigten die Wohnung zu
- erlässt Schutzanordnungen für betroffene Frauen und Kinder
- setzt aus oder beschränkt ggf. das Sorgerecht

Kinderschutz-Zentrum

- Koordinierungsstelle für Mädchen und Jungen
- berät und vermittelt ggf. weitere Hilfen
- unterstützende Gruppenangebote (bei zusätzlicher Finanzierung)

2. Die zentralen Bausteine und Kooperationsbeziehungen

2.1 Polizeidirektion Hannover Dezernat 11, Kriminalprävention

Die Polizeidirektion Hannover beteiligt sich seit dem 01.01.1997 gemäß einer entsprechenden Verfügung des Polizeipräsidenten an dem institutionsübergreifenden HAIP-Modell.

Wurden HAIP-Fälle zunächst als „Familienstreitigkeiten“ bzw. „Männergewalt in (Ex-)Partnerschaften“ definiert, so umfassen sie heute alle Fälle von „häuslicher Gewalt“. Der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ umfasst dabei alle Erscheinungsformen der physischen, sexuellen und/oder psychischen Gewalt zwischen Menschen, die in nahen Beziehungen stehen oder gestanden haben. Gewalt ist in diesem Zusammenhang die Verletzung der psychischen und körperlichen Integrität einer Person, die sich innerhalb von Beziehungen im häuslichen Umfeld bzw. sozialen Nahraum ereignet. Häusliche Gewalt ist **keine Privatangelegenheit**, sondern stellt eine schwerwiegende Straftat dar, die die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Gerade aufgrund dieses Umstandes ist bereits seit 1994 – gemäß eines Beschlusses der Justizministerkonferenz – grundsätzlich ein öffentliches Interesse im Rahmen der Strafverfolgung von Gewalttaten im häuslichen Nahraum zu bejahen.

Die Tathandlungen erfüllen in der Regel Straftatbestände wie

- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- Erpressung (§ 253 StGB)
- Versuchte und vollendete Tötungsdelikte (§§ 211 ff StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Sachbeschädigung (§§ 303 – 305 StGB)

Täter der Gewalttaten sind in 95 % aller bekannt gewordenen Fälle Männer; Opfer sind Frauen und Kinder. Ex-Partnerschaften sind in die Bearbeitung im HAIP-Verbund inbegriffen, da es oft wegen der Trennung zu erheblichen Gewalttaten kommt.

Die polizeiliche Krisenintervention

Mit dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen **Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) ist der Schutz bei Gewalttaten im sozialen Nahraum und bei bestimmten unzumutbaren Belästigungen (sog. Stalking) umfassend verbessert worden (s. „Das Gewaltschutzgesetz“). Die Leitlinie „**Der Schläger geht, die Geschlagene bleibt**“ ist damit für Polizei und Justiz geltendes Recht geworden.

Damit die betroffenen Frauen tatsächlich von diesem Gesetz profitieren, wurden ergänzende und flankierende Maßnahmen im nationalen „**Aktionsplan des Bundes**“ sowie im „**Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich**“ zusammengeführt. Aufeinander abgestimmte Aktivitäten werden in Kooperationen umgesetzt, um so den Ursachen und Erscheinungsformen dieser Gewalt nachhaltig zu begegnen.

Da sich die Polizeidirektion Hannover bereits seit dem 01.01.1997 an dem HAIP-Modell beteiligt, war die Gesamthematik hier bereits präsent und die Umsetzung des „Niedersächsischen Aktionsplanes“ ohne große Schwierigkeiten möglich.

Die **polizeiliche Krisenintervention** ist Grundlage für die weiteren möglichen und notwendigen Schritte einer nachhaltigen Intervention zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich.

So kommt der Polizei als ständig erreichbare Instanz für Nothilfe und akute Krisenintervention eine entscheidende Funktion und Verantwortung zu. Durch das Ausschöpfen aller rechtlichen Handlungsmöglichkeiten gegen den Gewalttäter stehen der Schutz und die Hilfe für das Opfer im Mittelpunkt der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Die Bedeutung der Polizei im Rahmen der ersten gefahrenabwehrrechtlichen Krisenintervention sowie im Rahmen einer umfassenden strafrechtlichen Beweisführung wurde mit der Erarbeitung eines landesweiten Handlungskonzeptes für Polizeibeamte/innen, der „**Handreichung für die Polizei**“, dokumentiert.

Keinesfalls soll die Polizei in Fällen „Häuslicher Gewalt“ (hier: HAIP-Fälle) sozialarbeiterische Tätigkeiten übernehmen; sie soll vielmehr ihre gefahrenabwehr- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen so durchführen, dass darauf aufbauend die übrigen Institutionen im HAIP-Verbund im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellungen weiter arbeiten können.

Der Polizeieinsatz steht am Anfang einer Reihe von Interventionsmaßnahmen und -möglichkeiten, um einen Gewaltkreislauf zu unterbrechen.

Aufgabe der Polizeibeamten/innen vor Ort ist es, den Tätern ihr Fehlverhalten unmissverständlich vor Augen zu führen und die Opfer zu stärken.

Eine sehr wichtige Maßnahme im Rahmen der polizeilichen Krisenintervention ist neben einer sehr sorgfältigen Beweissicherung und der entsprechenden Dokumentation, insbesondere der längerfristige Platzverweis des Täters bzw. des Gefahrenverursachers aus der gemeinsam

mit seiner Partnerin genutzten Wohnung (sog. Wegweisung) gem. § 17 Abs. 2 NdsSOG.

Diese je nach Gefahrenprognose bis zu 14 Tagen andauernde polizeiliche Entfernung des Täters aus der Wohnung ergänzt neben der akuten Gewaltverhinderung die mit dem Gewaltschutzgesetz verfolgten Ziele des effektiven Schutzes der Opfer und der konsequenten Inverantwortungnahme der Gewalttäter.

Die/Der Beauftragte für Kriminalprävention (BfK)

Innerhalb der Polizeidirektion Hannover ist die/der Beauftragte für Kriminalprävention verantwortliche/r Ansprechpartner/in zum Thema „Häusliche Gewalt“ (s.: „4. Kontaktadressen im HAIP Verbund“).

Der/dem BfK obliegt die zentrale Informationsweitergabe an die Einsatzkräfte sowie an die HAIP-Teams (u.a. aktuelle Gerichtsurteile ...), die Aus- und Fortbildung der HAIP Teams sowie die Koordination von Verfahrensabläufen.

Die polizeilichen Einsatzkräfte

Den Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort wird im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung insbesondere vermittelt,

- in Fällen häuslicher Gewalt und bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat eine Strafanzeige zu fertigen, auch wenn das Opfer (noch) keinen Strafantrag gestellt hat,
- Täter und Opfer getrennt von einander zu befragen,
- einen Platzverweis – nach erfolgter Gefahrenprognose – gegen den Täter auszusprechen,
- dem Opfer erste Hinweise auf weitergehende Beratung geben (ggf. unter Hinterlassen von Telefonnummern bzw. Flyern) und
- sorgfältig zu dokumentieren.

Die Grundsätze für den Umgang mit HAIP-Fällen wurden für die Einsatzkräfte in einer „Merkbuch-Checkliste“ zusammengefasst.

Bei Vorliegen häuslicher Gewalt ist immer der Formularbericht „Häusliche Gewalt“ zu fertigen und unverzüglich an die BISS-Stelle, hier das Frauen- und Kinderschutzhaus, zu faxen. Liegt ein Straftatbestand vor, ist zusätzlich eine Strafanzeige zu fertigen. Für den verhängten Platzverweis ist der Formularbericht „Platzverweis“ auszufüllen.

Beide Formularberichte werden nebst Strafanzeige den HAIP-Teams im Kriminal- und Ermittlungsdienst (KED) zur weiteren Bearbeitung übersandt.

HAIP-Teams im Kriminal- und Ermittlungsdienst

Die Sachbearbeitung in Fällen „häuslicher Gewalt“ erfolgt grundsätzlich in den Kriminal- und Ermittlungsdiensten der Polizeiinspektionen und Polizeikommissariaten durch speziell fortgebildete Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter (HAIP-Team) im Rahmen ihrer sonstigen Sachbearbeitertätigkeit.

Die HAIP-Teams stehen, wenn nötig, telefonisch im Kontakt zu den Bausteinen oder den Kooperationspartnern und koordinieren ggf. ihr Vorgehen im Einzelfall mit den dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die HAIP-Teams übernehmen dabei keine Aufgaben der psychosozialen Krisenintervention.

Die HAIP-Vorgänge werden nicht im so genannten „vereinfachten Ermittlungsverfahren“ bearbeitet. Vielmehr ist der persönliche Kontakt zur Geschädigten, und zwar ohne Beisein der Beschuldigten, ein wichtiger Grundsatz. Die HAIP-Teams erklären den Betroffenen die Verfahrensweise im HAIP-Verbund und weisen auf die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz hin. Dem Täter verdeutlichen sie, dass Gewalttaten in der Familie Straftaten sind und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Fällen häuslicher Gewalt besteht.

Die HAIP-Teams kennzeichnen die Akten der HAIP-Vorgänge spätestens bei Abgabe mit dem Hinweis (Stempel) „Häusliche Gewalt“, damit diese direkt den Sonderdezernaten der Staats-/Amtsanwaltschaft vorgelegt werden.

Seit Bestehen des HAIP-Verbundes wird jährlich ein Arbeitstreffen mit den HAIP-Teams durchgeführt. Der Erfahrungsaustausch sowie die Aus- und Fortbildung stehen dabei im Vordergrund. Aktuell eingehende Informationen (Neuerungen, Gerichtsurteile ...) gehen den HAIP-Teams – auch mit dem Ziel der Weitergabe der Informationen an die Einsatzkräfte – per Rundbrief zu. Die HAIP-Team-Sachbearbeiter/Innen fungieren für die polizeilichen Einsatzkräfte innerhalb ihres Dienstbereiches als unmittelbare Ansprechpartner vor Ort. Sie führen in diesem Zusammenhang (Anlass bezogen) Schulungen im Rahmen des Dienstunterrichtes durch.

Fälle von Gewalt in der Familie, bei denen die Gewalt-/Nötigungshandlung sexuell motiviert ist, werden nicht im kompletten HAIP-Verbund bearbeitet. Die polizeiliche Sachbearbeitung obliegt in der Regel dem Fachkommissariat für Sexualdelikte (1.3 Kommissariat) im Zentralen Kriminaldienst (ZKD).

Abschließend ist festzuhalten, dass die Zahl der Fälle von Häuslicher Gewalt, die bei der Polizei seit 1997 bearbeitet wurden, von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Dies ist weniger auf eine steigende Gewalt in den Familien zurückzuführen, als vielmehr auf ein konsequentes Einschreiten sowie ein verbessertes Dokumentationsverhalten seitens der Polizei.

2.2 Staatsanwaltschaft Hannover

Die Staats- und Staatsanwaltschaft Hannover bearbeitet z.Zt. alle HAIP-Fälle in Sonderdezernaten.

Dort wird nicht, wie bisher überwiegend, auf den Privatklageweg verwiesen, sondern gemäß Entscheidung der Justizminister/innen-Konferenz 11/94 und den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in der zuletzt geänderten Fassung in der Regel öffentliches bzw. besonderes öffentliches Interesse bejaht.

In den Fällen, in denen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung besteht, ist ein Strafantrag der Geschädigten nicht erforderlich.

Geeignete HAIP-Fälle werden dem Verein „Waage Hannover e.V.“ (Verein für Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung) zur Klärung darüber überwiesen, ob die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches sinnvoll und möglich ist.

Wenn die Beteiligten einverstanden sind, führt die „Waage“ gemeinsame Klärungsgespräche vor dem Hintergrund des aktuellen Konfliktanlasses durch. Konkret werden die Wünsche des Opfers mit dem Täter verhandelt und im Einigungsfall vertraglich festgelegt.

Die Einhaltung dieses zivilrechtlichen Vertrages wird von der „Waage“ überwacht und an die Staatsanwaltschaft rückgemeldet, damit das Ergebnis bei der Verfahrenserledigung berücksichtigt werden kann.

Alternativ wird in geeigneten Fällen (in der Regel bei Ersttätfern) seitens der Staats- und/oder Staatsanwaltschaft direkt Kontakt zum Beschuldigten aufgenommen und ihm verdeutlicht, dass der zur Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht gegeben sei und sich seine freiwillige Teilnahme an dem Sozialen Trainingsprogramm bei der Beurteilung seines Nachtatverhaltens günstig für ihn auswirken könnte. Dabei wird erläutert, dass nach einer erfolgreichen Teilnahme am Sozialen Trainingskurs beabsichtigt wird – in weniger gravierenden Fällen – das Verfahren gemäß § 153 STPO einzustellen, oder beim zuständigen Gericht den Erlass eines Strafbefehles über eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) zu beantragen.

Das würde bedeuten, dass das Gericht die Schuld hinsichtlich des Tatvorwurfs feststellt, den Beschuldigten verwarnt, sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehält und den Täter für die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren unter Bewährungsaufsicht stellt.

Das Gericht würde nachträglich auf die vorbehaltene Strafe erkennen, wenn der Täter während der laufenden Bewährungszeit erneut, insbesondere einschlägig, auffällig würde.

Denkbar ist auch, dass in gravierenden Fällen gleichwohl Anklage erhoben wird, die erfolgreiche Teilnahme am Sozialen Trainingskurs aber strafmildernd berücksichtigt wird.

Um entscheiden zu können, ob die Teilnahme am Sozialen Trainingsprogramm hinreichend erfolgreich war, erhält die Staats-/Staatsanwaltschaft vom Männerbüro entsprechende Rückmeldungen jeweils bei Beginn und nach Abschluss des Trainingsprogramms.

Nach Erledigung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft erhalten die HAIP-Teams eine besondere schriftliche Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens.

Erfahrungen

Es sei darauf hingewiesen, dass nach wie vor sehr viele – grundsätzlich geeignete – Fälle weder an den Verein „Waage e.V.“, noch an das „Männerbüro e.V.“ überwiesen werden können, da die Aussagebereitschaft der Geschädigten, die in den überwiegenden Fällen ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sehr gering ist und deshalb ein Tatnachweis nicht geführt werden kann.

Was die Ergebnisse der an die Waage oder das Männerbüro abgegebenen Fälle angeht, so wird auf die jeweiligen Beiträge in dieser Broschüre hingewiesen.

Zum Sozialen Trainingskurs lässt sich feststellen, dass, seitdem in der vorgeschriebenen Art und Weise bei der Staatsanwaltschaft verfahren wird, die Beschuldigten nur ganz selten allein aufgrund des Drucks des anhängigen Ermittlungsverfahrens das Angebot, an einem sozialen Trainingsprogramm teilzunehmen, annehmen. Die Kurse wurden entweder abgebrochen oder – und das trifft auf die überwiegende Zahl der Fälle zu – die Beschuldigten haben auf das Anschreiben der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht reagiert und sich nicht mit dem Männerbüro in Verbindung gesetzt. Möglicherweise ist es erfolgsversprechender, die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs als Auflage oder Bewährungsweisung im Rahmen einer Hauptverhandlung aufzugeben (größerer Druck!). Bzgl. der Fälle, in denen der Kurs absolviert wurde, können bisher keine Angaben über Rückfälle gemacht werden.

2.3 Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen

Die Bestärkungsstelle ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen, die in ihrer derzeitigen oder vorherigen Partnerschaft Gewalt erfahren haben. Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen treffen auf ein individuell abgestimmtes Unterstützungs- und Hilfsangebot, das je nach Bedarf sozialpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Begleitung beinhaltet. Insbesondere durch ihre direkte Kooperation mit Polizei und Justiz ermöglicht die Bestärkungsstelle eine unmittelbare bedarfsgerechte Unterstützung für betroffene Frauen.

So verbindet die Hannoversche Bestärkungsstelle für von Männergewalt betroffene Frauen – das ist eine Besonderheit im sozialen Netz der psychosozialen Versorgung zur häuslichen Gewalt – individuell abgestimmte sozialpädagogische und/oder psychotherapeutische Begleitung mit einer direkten Kooperation und Vernetzung mit Polizei, Justiz und im weiteren Interventionsverlauf auch anderen Facheinrichtungen, um betroffenen Frauen eine direkte und schnelle Unterstützung zu ermöglichen.

Die Frauen nehmen in der Regel telefonisch Kontakt zur Bestärkungsstelle auf, woraufhin sie zu einem Erstgespräch eingeladen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten und während der laufenden Gespräche ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet. Die Mitarbeiterinnen der Bestärkungsstelle melden sich dann umgehend bei den Betroffenen zurück. Die Termine werden je nach Bedarf sehr kurzfristig vergeben, in der Regel innerhalb von ein bis drei Tagen. Für das Erstgespräch nehmen sich die Beraterinnen Zeit, um das Anliegen und die Bedürfnisse der Frauen möglichst umfassend kennen zu lernen. Hier werden bereits erste Maßnahmen gemeinsam besprochen und eingeleitet, die in den anschließenden Gesprächsterminen weiter verfolgt und vertieft werden können.

Viele der Frauen sind an der Teilnahme von Gruppenangeboten interessiert.

Frauen, die ausschließlich Einzelgespräche wünschen, können diese so lange **kostenlos** in Anspruch nehmen, bis sie sich psychisch stabilisiert bzw. ihre Lebenssituation so eingerichtet haben, dass sie für sich und ihre Kinder keine akute Bedrohung mehr sehen.

Die Erst- und Folgeberatungen sowie die erste, über einen Zeitraum von drei Monaten laufende Gruppe werden der *Phase 1* der Bestärkungsarbeit zugeordnet.

Darauf aufbauend haben interessierte Frauen die Möglichkeit, ihre Gewalterlebnisse psychotherapeutisch aufzuarbeiten, deren Bedeutung in ihrem Leben für sich zu erschließen und eingeleitete Verhaltensänderungen zu verfestigen. Dieses findet in der *Phase 2* des Konzeptes der Bestärkungsstelle statt, welches ebenfalls zentral in einem Gruppenangebot besteht. Derzeit ist auch dieses Angebot kostenfrei für die Betroffenen, da die Bestärkungsstelle von der Stadt Hannover finanziert wird.

Wie arbeitet die Bestärkungsstelle?

Die Interventionen sind an den Bedürfnissen und Befindlichkeiten der Frauen, die in die Bestärkungsstelle kommen, ausgerichtet. Dabei wird berücksichtigt, dass die Frauen sowohl in konkreten, lebenspraktischen Bereichen Hilfestellungen benötigen, als auch psychisch stabilisiert und aufgefangen werden müssen.

Die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sind einer Vielzahl von Anforderungen ausgesetzt, denen sie sich stellen müssen. Viele fühlen sich von ihrem Partner bedroht und sehen sich gezwungen, für sich und ihre Kinder eine neue Wohnung zu suchen. Oft muss die finanzielle Situation neu geklärt werden. Bestehende vertragliche Bindungen wie Mietverträge oder gemeinsame Schulden, die sie mit ihrem Partner eingegangen sind, aber auch die Sorge, er könnte ihr oder den Kindern aufzulauern, lassen eine (vorübergehende) Trennung oftmals fast unmöglich erscheinen; andere Alternativen werden häufig nicht gesehen.

Viele Frauen bangen um ihre physische und psychische Sicherheit und Unversehrtheit, wissen aber nicht, wie sie sich und ihre Kinder schützen können – zumal, wenn eine Trennung nicht die Lösung aus ihrer desolaten Situation zu sein scheint. Die Frauen, die in die Bestärkungsstelle kommen, wissen meistens nicht, wie es in ihrem Leben weitergehen soll, außer, dass sie etwas verändern müssen.

Um die adäquate Unterstützung anbieten zu können, die für die einzelne Frau in ihrer jeweiligen Situation auch hilfreich ist, lernen die Mitarbeiterinnen in Gesprächen ihre Perspektive kennen: Wie schätzt die Frau selbst ihre aktuelle Situation ein und welche Risiken sieht sie? Dabei kann es wichtig sein, Risiken, die vom gewalttätigen Partner ausgehen, von solchen zu unterscheiden, die ihren Ursprung eher in den allgemeinen Lebensumständen der Frau haben (z.B. rechtliche Fragen, existenzielle Sorgen). Dies ermöglicht oftmals eine Neubewertung und -strukturierung der Situation, was den Weg für gezielte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation ebnet. Letztere werden in Einzelgesprächen mit der betroffenen Frau erarbeitet, da trotz vieler Gemeinsamkeiten geschlagener Frauen jede Frau sehr individuelle Lebensumstände und Vorstellungen hat. Der Weg zur Gewaltfreiheit ist bei jeder Frau immer wieder anders. Auf diesem Weg werden sie von den Beraterinnen begleitet, gehen müssen ihn aber die Frauen selber.

Methodischer Hintergrund I: Einzelarbeit

Am Anfang der Beratung in der Bestärkungsstelle steht immer ein Erstgespräch, das im Einzelkontakt mit einer unserer Mitarbeiterinnen durchgeführt wird. Hier wird zunächst der individuelle Unterstützungsbedarf abgeklärt und ggf. für die spätere Teilnahme an einer Gruppe motiviert. Weitere Einzelgespräche dienen der Krisenintervention, der individuellen Unterstützung bei Problemen, die nicht im Rahmen der Gruppenarbeit geklärt werden

können sowie der Überbrückung bis zum Beginn der nächstmöglichen Bestärkungsgruppe. Einzelgespräche werden darüber hinaus auch denjenigen Frauen angeboten, für die eine Gruppenteilnahme nicht möglich oder sinnvoll ist. Grundsätzlich haben alle Frauen die Möglichkeit, Einzelberatungen so lange in Anspruch zu nehmen, bis sie sich ausreichend stabil und bestärkt fühlen.

Methodischer Hintergrund II: Gruppenarbeit

Die Gruppenarbeit ist ein wichtiges Element im Konzept der Bestärkungsstelle. Es handelt sich dabei in der ersten Phase um eine geschlossene Gruppe, die themen- und prozessorientiert arbeitet und aus maximal 12 Frauen besteht, die alle Gewalt von Männern in ihren früheren oder derzeitigen Beziehungen erfahren und sich hilfeschend an die Bestärkungsstelle gewendet haben.

Zurückliegende Erfahrungen haben gezeigt, dass die Vorgabe von Themen für die Frauen entlastender ist, als wenn sie die relevanten Themen selber einbringen müssen. Dennoch werden aktuelle Anliegen und die Befindlichkeit jeder einzelnen Frau in der Gruppe zu Beginn jeder Gruppensitzung aufgenommen und besprochen. Die vorbereiteten Themen orientieren sich an den Bedürfnissen der misshandelten Frauen und lassen sich folgenden Bereichen zuordnen, die für betroffene Frauen zentrale Bedeutung haben:

Unterstützung und Information in praktischen Fragen der Alltagsbewältigung

- Erhöhung der äußeren Sicherheit / der körperlichen Unversehrtheit
- Stärkung im Umgang mit den Folgen der Gewalterfahrungen

Stärkung im Umgang mit Ängsten

Stärkung in der Wahrnehmung und Behauptung eigener Grenzen

- Stärkung im Umgang als Mutter mit den (mit-)betroffenen Kindern
- Stärkung des Selbstwertgefühls

Erweiterung der Handlungskompetenz

Es folgt eine Beschreibung der zwei Phasen der Bestärkungsarbeit:

Phase 1

Die Bestärkungsstelle ordnet die Interventionen ihrer Arbeit mit den betroffenen Frauen zwei Phasen zu, die sich an den Prozessen der Frauen orientieren. In der ersten Phase finden vor allem sozialpädagogische und ggf. psychotherapeutische **Wiedereingliederungsarbeit** statt über Einzelgespräche und die Teilnahme an der **Gruppe 1**.

In den Gruppensitzungen der Phase 1 haben die Frauen die Möglichkeit, von ihrer aktuellen Situation bzw. dem, was sie beschäftigt zu berichten. Darüber hinaus wird themen- und prozessorientiert zu den oben genannten Bereichen gearbeitet. Hierzu gehören unter anderem: Ab-

grenzung zu wichtigen Bezugspersonen, Ambivalenzen, Ängste, Selbstbild und Selbstwert, Schuld- und Schamgefühle, Ausbildung bzw. Berufstätigkeit, Gewaltkreislauf.

Die Gruppenarbeit in dieser Phase ist auf die **Gegenwart konzentriert**. Die Frauen erlernen **Strategien zum Selbstschutz** und zur Selbsthilfe. Dies bedeutet, neue Verhaltensweisen zu entwickeln und umzusetzen, was nur dann erfolgversprechend sein kann, wenn es gelingt, **neue Verhaltensweisen mit veränderten Einstellungen der Frau sich selbst und dem Partner gegenüber abzustimmen**. Aus diesem Grund ist es ein großes Anliegen in der Bestärkungsarbeit, mit den von Gewalt betroffenen Frauen nach Verhaltensweisen und Strategien zu suchen, die sie mit ihrer eigenen Einstellung vereinbaren können und von denen sie sich erhoffen, Gewaltfreiheit in ihrem Leben zu erreichen. **Lösungsprozesse vom gewalttätigen Partner werden in dieser Phase sowohl im Verhalten, als auch auf psychischer Ebene unterstützt und gefördert**.

Die Frauen erfahren **pragmatische Unterstützung**, so z.B. in rechtlichen Fragen, wenn es um die Übernahme der Anwaltskosten (Beantragung von Prozesskostenhilfe) geht. Sie erhalten aber auch in anderen Bereichen Hilfestellungen, so beispielsweise bei der Beantragung von Sozialgeld oder die Information über die Beantragung geheimer Telefonnummern. Bei Bedarf werden sie zu anstehenden offiziellen Terminen wie z.B. Gerichtsterminen begleitet. Ziel dieser Interventionen ist es, dass sich die Frauen wieder als wirkungsvoll und eigenständig erleben können. **Sie lernen, ihren Handlungsspielraum und ihre Handlungskompetenz zu erweitern**. Hierbei kann der unmittelbare Erfahrungsaustausch innerhalb der Gruppe auf die Einzelne ermutigend wirken, weil sie durch die Erfahrungen anderer Frauen erlebt, dass diese ähnliche Situationen erfolgreich überstanden haben, oder aber wenn sie selbst von ihren Erfahrungen berichtet und anderen Frauen damit helfen kann. Auf diese Weise entsteht eine Solidarität innerhalb der Gruppe, durch die jede Frau in ihrer Persönlichkeit gestärkt wird. Die Gewalt wird enttabuisiert, was entlastend wirken kann. **Die Reflexion in der Gruppe und in Einzelgesprächen, die Entwicklung einer eigenen Perspektive und die Planung und Umsetzung neuer Verhaltensweisen und Ziele leiten eine kognitive Umstrukturierung ein, die es den Frauen ermöglicht, sich aus der Gewaltspirale zu befreien, und weitere Gewaltvorfälle in ihrem Leben unwahrscheinlicher werden zu lassen**. Diese kognitiven Umstrukturierungen werden in der zweiten Phase verfestigt.

Phase 2

Nach Abschluss der Phase 1 treffen unsere Klientinnen eine neue Entscheidung für sich und ihren persönlichen Veränderungsprozess, wenn sie in die zweite Phase überwechseln. In dieser Phase haben interessierte Frauen die Möglichkeit, ihre Situation in einer **stärker psychotherapeutisch orientierten Gruppe** zu bearbeiten.

Darüber hinaus wird eine Bearbeitung von traumatischen Erfahrungen in Einzelsitzungen – zusätzlich zu den Gruppensitzungen – angeboten. Damit sollen eine seelische

Überfrachtung der Gruppe verhindert und emotionale Blockierungen durch eigene Schuld- und Schamgefühle reduziert werden. Bei entsprechender Indikation wird auch mit traumazentrierten Methoden gearbeitet. Es wird eine **Integration** der zurückliegenden Gewalterlebnisse und der aktuellen Erfahrungen der Frauen in ihre Gesamtbiographie angestrebt, verbunden mit der Wiedergewinnung ihres Selbstwertgefühles.

In dieser Phase geht es also auch darum, die in der ersten Phase neu erlernten Verhaltensweisen und **bereits eingeleiteten kognitiven Umstrukturierungen weiter zu entwickeln und dadurch die Grundlage für langfristige Verhaltensveränderungen zu ermöglichen**. Dazu gehört auch eine tiefergehende Arbeit an der Selbstwahrnehmung der Einzelnen, die ebenfalls in der ersten Phase eingeleitet und in der zweiten Phase weitergeführt wird. Dabei wird die psychische Stabilisierung in Phase 1 als notwendige Voraussetzung für die zweite Phase gesehen, da die Frauen innerlich gefestigt sein müssen, bevor sie auch eigene Anteile kritisch betrachten können, ohne sich dabei selbst die Schuld für das Erlebte zu geben.

In der Arbeit der Bestärkungsstelle ist neben der interdisziplinären Kooperation im Rahmen des HAIP – in dem die Bestärkungsstelle einen Baustein darstellt – vor allem auch die fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Bestärkungsstelle hervorzuheben: **Die Kombination von sozialpädagogischer und psychotherapeutischer Hilfestellung ist ein besonderes Kennzeichen der Arbeit in der Bestärkungsstelle geworden. Sie ist anfangs zur Stabilisierung der Lebenssituation misshandelter Frauen unverzichtbar und gleichzeitig erforderlich bei der Bearbeitung der Folgen häuslicher Gewalt, die auf langfristige Änderungen hinzielt.**

So werden in der Fachöffentlichkeit beide Ansatzpunkte, also sowohl sozialpädagogische Maßnahmen als auch psychologische/psychotherapeutische Bearbeitungsmöglichkeiten als optimale Hilfestellungen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen gefordert (Dutton, 1992; Kirkwood, 1992; Davies et al., 1998; Firlé, Hoeltje & Nini, 1997). Diesem Anspruch wird die Bestärkungsstelle sowohl konzeptuell als auch in ihrer praktischen Arbeit gerecht.

TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER KONTAKTE

| | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| tel. Kontakt u. Berat. | ./. | 176 | 387 | 549 | 602 | 514 | 576 | 813 | 969 |
| persönl. Erstberatung | 42 | 52 | 97 | 103 | 112 | 114 | 104 | 143 | 166 |
| Folgeberatungen | 36 | 230 | 521 | 659 | 680 | 866 | 890 | 1001 | 914 |
| Gruppenteilnehmeri. | 10 | 31 | 27 | 36 | 57 | 68 | 87 | 92 | 74 |
| Migrantinnen | ./. | 14 | 26 | 29 | 26 | 31 | 28 | 43 | 46 |



Seit 1.1.2006 gibt es eine konzeptionelle Veränderung in der Bestärkungsstelle. Ab diesem Zeitpunkt wird der proaktive Gewaltpräventionsansatz integriert. In Kooperation mit dem Frauen- und Kinderschutzhause als Clearingstelle werden Suana, das Männerbüro, die Waage und die Bestärkungsstelle entsprechend den bekannten inhaltlichen Schwerpunkten Interventionsstellenarbeit leisten.

Erfahrungsbericht mit aktuellen statistischen Daten

Die Bestärkungsstelle konnte im Jahr 2005 insgesamt 2.049 Beratungen anbieten. Die Erstberatungen sind auf 166 gestiegen, wobei die Anzahl der Folgegespräche und Gruppenteilnahme etwas zurückgegangen ist. Gesamt sind 1.080 persönliche Beratungsgespräche in Anspruch genommen worden und im Bereich der telefonischen Kontaktaufnahme und Beratung fanden 969 Gespräche statt. Knapp die Hälfte der Betroffenen, die sich hilfesuchend an die Bestärkungsstelle wandten, nahmen die Gruppenangebote in Anspruch. Der Anteil an deutschsprachigen Migrantinnen bei ca. 30 % ist annähernd gleichgeblieben.

Auch in 2005 zeigen die gezielten Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, andere Beratungseinrichtungen, Ärzte/Ärztinnen und Kliniken, dass der Bekanntheitsgrad der Bestärkungsstelle wächst. Insbesondere bei Ärzten/Ärztinnen und Kliniken führen wir dies auf unsere vermehrte Öffentlichkeitsarbeit zurück, bei gleichzeitiger fortschreitender Enttabuisierung des Themas der häuslichen Gewalt.

Zur Veranschaulichung zeigen die Tabelle und das Diagramm die Fallzahlen und die Entwicklungen von 1997 bis 2005.

Es hat sich gezeigt, dass die Frauen nach dem Erstkontakt eine längere Zeit der Stabilisierung durch Einzelgespräche benötigen (ca. 5 – 10 Einzelgespräche), um sich dann gegenüber anderen Betroffenen in der Gruppe öffnen zu können. Beibehalten wurde das Konzept einer geschlossenen Gruppe mit starker Gewichtung auf Struktur und Verbindlichkeit. Das Gruppengefüge ist besonders anfangs sehr fragil, so dass unverbindliches Verhalten einzelner Teilnehmerinnen den Rest der Frauen verunsichern und somit die gesamte Gruppe gefährden kann. Aus diesem Grund werden mit den interessierten Frauen sogenannte „Gruppenverträge“ abgeschlossen, in denen sie ihre verbindliche Teilnahme zusagen. Im Falle der Verhinderung müssen sie vorher absagen und ihr Fehlen begründen.

Erwähnenswert ist die Erfahrung, dass die Frauen die Vermittlung theoretischer Hintergründe von Gewaltstrukturen als entlastend und Schuld mindernd und die Phase I als bestärkend und stabilisierend erleben. Eine Auswertung von Interviews mit diesen Frauen, die im Rahmen der Qualitätssicherung der Arbeit der Bestärkungsstelle durchgeführt wurde, ergab eine deutliche Steigerung der

Lebensqualität und des allgemeinen Wohlbefindens bei unseren Klientinnen. Ferner zeigten alle Frauen Verläufe, in denen sie anfangs, als sie sich Hilfe suchend an die Bestärkungsstelle gewendet hatten, keine oder kaum Möglichkeiten sahen, ihr Leben selbständig bestimmen und meistern zu können, während sie sich nach Abschluss der Phase II selbstbewusst erlebten und ihr Leben eigenverantwortlich führten. Somit verfügten unsere Klientinnen nach Abschluss der zweiten Phase über eine positiv verstärkte Einstellung zu sich selbst und ihren Fähigkeiten, was sich auch in ihrem Verhalten verdeutlichte.

Die **Altersspanne** der Teilnehmerinnen lag in 2005 zwischen 22 und 62 Jahren, wobei zwei Altersgipfel zwischen 22 – 27 Jahren und 45 – 62 Jahren festzustellen sind. In den Beratungen hat sich gezeigt, dass Frauen mit ganz kleinen Kindern zu uns kommen und ihre Situation verändern wollen, und dann aber auch Frauen, deren Kinder fast erwachsen und selbständig sind. Diese Frauen haben oftmals ihre häusliche Situation wegen der Kinder geduldet, damit diese in ihrem gewohnten Umfeld aufwachsen konnten.

Vor diesem Hintergrund ist es uns ein Anliegen parallel zur Gruppenzeit eine **Kinderbetreuung** anbieten zu können. Hierfür konnte über IKEM (Information-Koordination ehrenamtlicher MitarbeiterInnen) der Stadt Hannover und das Freiwilligen Zentrum Hannover e.V. eine Betreuung gefunden werden. Dadurch nehmen jetzt auch Frauen mit Kindern an der Gruppe teil, die bislang aufgrund einer fehlenden Kinderbetreuung zu Hause an einer Teilnahme verhindert waren.

Die **Dauer der Partnerschaften** lag zwischen 2 Wochen und 30 Jahren. Die Art der Gewalt ist von unterschiedlichster Form. Unsere Klientinnen berichteten von erlebtem Psychoterror, Demütigungen, körperlicher Bedrohung und Verletzung bis hin zu versuchter Tötung und Vergewaltigung.

Das **Bildungsniveau** und die soziale Herkunft der einzelnen Frauen waren sehr gemischt. Gewalt in der Partnerschaft ist auch nach unseren Erfahrungen kein schichtspezifisches Problem!

Der Anteil der **Frauen mit Migrationshintergrund** ist im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben. Für Frauen mit einer anderen Muttersprache als deutsch zeigt sich das Gruppenangebot ebenfalls als sehr sinnvoll: Oftmals haben die Frauen erst durch die Gruppe die Möglichkeit, sich mit Frauen auszutauschen, die nicht aus ihrem Kulturkreis kommen. Über die Gewaltproblematik hinaus kann ein Erfahrungsaustausch zwischen gebürtig Deutschen und Migrantinnen ihre soziale Eingliederung fördern. Es hat sich gezeigt, dass Frauen, die erst kurze Zeit in Deutschland leben und die deutsche Sprache noch nicht fließend sprechen, sich der Gruppe trotzdem gut mitteilen können und auch sprachliche Unterstützung von Gruppenteilnehmerinnen erhalten, die ihre Muttersprache sprechen.

2.4 SUANA/kargah e.V. – Beratungsstelle für von MännerGewalt betroffene Migrantinnen

SUANA/kargah e.V. ist eine Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen. Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, können sich hier umfangreich und wenn nötig in ihrer Muttersprache beraten lassen und Informationen z.B. über Aufenthaltsrecht, Familienrecht oder finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

Daten und Fakten

Die Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend belegt das nach wie vor sehr hohe Gewaltausmaß gegen Frauen in Deutschland. Überwiegend findet die Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich statt und ein Großteil der Gewalt wird vom meist männlichen Beziehungspartner ausgeübt. Die Studie konnte besondere Risikogruppen ausmachen, die verstärkt von Gewalt betroffen sind. Sehr deutlich gehören Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen hierzu.

Untersuchungsergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen belegen: In Hannover sind täglich ca. 160 Frauen von MännerGewalt betroffen, über die Hälfte von ihnen haben einen Migrationshintergrund. Wenn die Dunkelziffer berücksichtigt würde, wäre die Zahl erheblich höher.

Auch die ersten Auswertungen der BISS-Stellen kommen zu dem Ergebnis der überproportionalen Betroffenheit von Migrantinnen bei MännerGewalt in der Familie:

„In einem beträchtlichen Teil der Fälle, die bei den BISS-Stellen registriert werden, handelt es sich um Frauen mit Migrationshintergrund (27%), teils um Ausländerinnen oder Eingebürgerte ohne die deutsche Staatsbürgerschaft, teils um Spätaussiedlerinnen, wobei Ausländerinnen der zweiten Generation nicht erfasst wurden. Dies stellt die Beraterinnen vor besondere Herausforderungen. Migrantinnen, sowohl Ausländerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft als auch Aussiedlerinnen, waren in der vorliegenden Untersuchungen in höherem Ausmaß von häuslicher Gewalt betroffen als Einheimisch deutsche Frauen, so betrug der Anteil von Opfern ohne deutsche Staatsbürgerschaft auf Polizeiebene 21,9 %, in der niedersächsischen Bevölkerung im gleichen Zeitraum jedoch 6,7 %. Ergebnisse der KFN-Schülerbefragung lassen vermuten, dass diese Raten im Dunkelfeld zumindest für bestimmte Migrantengruppen noch höher liegen könnten. So berichten in dieser Untersuchung 31,3 % der befragten türkischen Jugendlichen von körperlicher Gewalt zwischen ihren Eltern im letzten Jahr (Pfeiffer, Wetzel & Enzmann, 1999). Dabei nimmt die Gewalt den Ergebnissen der vorliegenden Studie zufolge meistens die Form von schwerer körperlicher Gewalt oder von Freiheitseinschränkungen durch den Täter (z.B. Einsperren o. ä.) an. [...] So findet sich auch in der vorliegenden Studie; dass Migrantinnen seltener einen Antrag nach GewSchG stellen als einheimisch deutsche Frauen.“ (Mit BISS gegen häusliche Gewalt: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit & KFN; April 2005)

Besonderheiten der rechtlichen Situation

Das private und gesellschaftliche Leben von Migrantinnen ist hier stark durch die gesetzlichen Vorgaben wie Auf-enhaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Asyl- und Asylverfahrensgesetz etc. beeinflusst und bestimmt. Das soziale Leben von Migrantinnen ist von ihrem Aufenthaltsstatus abhängig, der wiederum häufig in Abhängigkeit zu ihren männlichen Familienangehörigen (Ehemännern, Vätern etc.) steht.

Besonderheiten der sozialen Situation

Neben der schmerzhaften Erfahrung eines oft brutalen Gewaltverhältnisses, das den familiären Zusammenhalt zerstört, sehen sich von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen mit aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten und Probleme konfrontiert, die das Angstklima, indem sich die Frauen und Mädchen ohnehin befinden, in fast unerträglichem Maße erhöhen. Hinzu kommen Sprachbarrieren und soziale und gesellschaftliche Isolation. Neben der Isolation von der Familie, aus der sie geflohen sind, sind sie auch kulturell isoliert von anderen FreundInnen und Bekannten ihres Kulturkreises. Oftmals werden sie auch zusätzlich von ihrer eigenen Community verfolgt und bedroht. Außerdem werden diese Frauen zwischen den einzelnen Beratungseinrichtungen und Institutionen aufgerieben, die jeweils nur einen Teilaspekt ihrer Situation bearbeiten (Zuflucht, Jugendamt, AnwälInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen).

Gewalt gegen Frauen kennt keine schichtspezifischen, altersspezifischen oder religiöse und nationalen Grenzen. Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in Deutschland erleben jedoch besondere Diskriminierungen und Vorurteile, die mit dem allgemeinen Misstrauen gegenüber misshandelten Frauen zusammentreffen. Hierzu gehört auch der Mythos von der kulturellen Relativität der Gewalt gegen Frauen, die Migrantinnen immer dann ins Gesicht schlägt, wenn die Gewalttätigkeit „ihrer“ Männer als quasi-Normalität der anderen Kultur angesehen und beurteilt/und damit bagatellisiert wird. Die Trennung von der Familie bedeutet für viele die Isolation in einer Gesellschaft, die ihnen feindselig gegenübersteht. Beraterinnen, die ihre Sprache sprechen und Kenntnis über ihre Lebensrealität haben sind die Ausnahme. Überwiegend müssen sie damit rechnen, auf Diskriminierung, Vorurteile und Unverständnis zu stoßen.

Die Arbeit von SUANA

Seit Anfang April 2001 hat SUANA ihre Arbeit bei Kargah e.V. (Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit), in Hannover-Linden aufgenommen und bietet Migrantinnen Beratung und Unterstützung bei häuslicher Gewalt.

Im Bereich der häuslichen Gewalt gibt es laut Erhebungen der Polizei einen hohen Anteil von Menschen mit

Migrationshintergrund, die häufig in den herkömmlichen Beratungsstellen nicht adäquat beraten werden können.

SUANA/kargah e.V., als eine Selbstorganisation von MigrantInnen und Flüchtlinge, verfügt über einen guten Zugang zur Zielgruppe und kann dieser mit ihren Beratungsangebote deshalb besonders effektiv unterstützen. Sie ist ein Baustein im Hannoverschen Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie und als solche bundesweit einzigartig.

- Die Mitarbeiterinnen von SUANA unterliegen der Schweigepflicht und unterstützen die betroffenen Frauen parteiisch.
- Die Mitarbeiterinnen von SUANA haben einen feministischen, mehrsprachigen, und interkulturellen Arbeitsansatz.
- Die betroffenen Migrantinnen kommen selbst zu uns oder wir wenden uns proaktiv an sie.

Seit Anfang Dezember 2005 wird SUANA nach polizeilichen Einsätzen über Vorfälle von häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund benachrichtigt. Die SUANA Mitarbeiterinnen wenden sich daraufhin direkt (proaktiv) an die betroffenen Frauen, um ihnen Beratungsmöglichkeiten, Hilfeleistungen und Unterstützungen anzubieten.

SUANA bietet Hilfe und Bestärkung der Autonomie für von Männergewalt betroffene Migrantinnen durch

- Einzelgespräche
- Gruppenangebote

und Informationen über

- aufenthaltsrechtliche und asylrechtliche Fragen
- sozialrechtliche und familienrechtliche Fragen
- finanzielle und weitere Unterstützungsmöglichkeiten
- Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz.

Im Jahr 2005 suchten ca. 340 Migrantinnen im Alter zwischen 16 – 65 Jahren persönlich bei SUANA Beratung, davon

- ca. 15 % einmalige Beratungen,
- 75 % mehrmalige Beratungen und
- 10 % Langzeitberatungen (länger als 3 Monaten, sogar über Jahren)

davon

- 35 % persisch/deutsch (Frauen aus dem Iran, Afghanistan)
- 25 % türkisch/deutsch
- 12,5 % russisch/deutsch (Frauen aus der Ukraine, Lettland, Usbekistan, Kasachstan, Georgien etc.)
- 10 % vietnamesisch/deutsch
- 10 % englisch/deutsch/sonstige (aus Polen, Ghana, Kongo)
- 7,5 % arabisch/deutsch (Frauen aus dem Libanon, dem Irak, Syrien).

Präventionsarbeit gegen Männergewalt in MigrantInnenfamilie wurde durch Information und Aufklärung in verschiedenen Medien (Broschüren, Zeitungen und Zeit-

schriften, auch muttersprachlich, Lokalradio, Lokalfernsehen), Veranstaltungen, Vorträgen etc. geleistet.

Öffentlichkeitsarbeit wurde u.a. durch Übersetzung und Information über das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in 11 Sprachen (arabisch, deutsch, englisch, französisch, persisch, polnisch, russisch, spanisch, thailändisch, türkisch und vietnamesisch) geleistet. Im Jahr 2005 produzierten wir in Kooperation mit dem „Referat für Frauen und Gleichstellung“ und „Referat für interkulturelle Angelegenheiten“ den Film „Ich wehre mich gegen die Zwangsehe – ein nicht alltägliches Beispiel“.

Die SUANA-Erfahrung zeigt, dass für die Hilfe und Unterstützung für von Männergewalt betroffenen Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen andere gesellschaftliche und politische Voraussetzungen notwendig sind – vor allem ernsthafte Schritte für die Gleichstellung von Migrantinnen mit einheimischen Frauen!

Neben der Zusammenarbeit im HAIP-Verbund wurde die **Vernetzung** der Präventionsarbeit gegen Männergewalt in MigrantInnenfamilie in der AG-Migrantinnen fortgesetzt. An der AG-Migrantinnen beteiligen sich Vertreterinnen von städtischen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden der Migrations- und Sozialarbeit. Die AG trifft sich regelmäßig zum Austausch der Erfahrung insbesondere über die Situation der Migrantinnen und zum neuen Gewaltschutzgesetz. Zur Effektivierung der Öffentlichkeitsarbeit organisiert die AG seit 2002 jährlich eine gemeinsame Aktion am 25. November zum „Internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen“.

SUANA

Kargah e.V.
Zur Bettfedernfabrik 3
30451 Hannover

Tel.: 0511 12 60 78-14/-18

Fax: 0511 12 60 78-22

E-Mail: suana@kargah.de

Termine werden nach telefonischer oder persönlicher Anmeldung vergeben. Wir versuchen die Beratung, wo nötig, auch muttersprachlich durchzuführen.

Offene Sprechstunde

Di. und Do. 11.00 – 13.00 Uhr

Do. 14.00 – 16.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Sprachen

Mo. 11.00 – 13.00 Uhr Deutsch, Persisch, Türkisch

Di. 11.00 – 13.00 Uhr Deutsch, Persisch, Türkisch, Vietnamesisch

Mi. 10.00 – 13.00 Uhr Deutsch, Arabisch

Do. 11.00 – 13.00 Uhr Deutsch, Persisch, Russisch

Do. 14.00 – 16.00 Uhr Deutsch, Persisch, Russisch

Kurdisch, Französisch und Englisch nach Vereinbarung

2.5 Männerbüro Hannover e.V.

A Das Männerbüro

Das Männerbüro Hannover ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, gegründet 1996. Inzwischen sind zwölf MitarbeiterInnen mit unterschiedlicher Stundenzahl beschäftigt, davon fünf Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis und sieben Honorarmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Finanziert wird die Arbeit durch Beihilfen der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover, Spenden, Bußgelder, Honorareinnahmen und einzelne Projektförderungen von Stiftungen und Sponsoren (Klosterkammer, Toto-Lotto Stiftung) und des BMFSFJ.

Die **Arbeitsbereiche** sind:

Lebensberatung für Männer, männliche Jugendliche und Paare

Täterarbeit

- Häusliche Gewalt / Täterarbeit im Rahmen von HAIP – Gewalt gegen die (Ex-)Partnerin, Gewalt gegen Kinder. Soziale Trainingsprogramme
- Täteransprache Häusliche Gewalt im Rahmen der neuen Interventionsstelle (NEU: seit 1.1.2006)
- Täterarbeit sexualisierte Gewalt (gegen Frauen und Kinder)
- Täterarbeit allgemeine Gewalt

Opferarbeit

- Beratungsstelle *Anstoß* (Beratung von sexuell missbrauchten Jungen und männlichen Jugendlichen, Beratung von Eltern und Bezugspersonen, Beratung von Fachkräften und Institutionen, Präventionsprojekte und Öffentlichkeitsarbeit, Selbsthilfegruppen)
- Beratung sexuell traumatisierter Männer (ausschließlich durch Spenden finanziert)
- Beratung und Unterstützung von männlichen Opfern Häuslicher Gewalt

Vorträge, Seminare, Weiterbildung zu den Themen geschlechtsrollenspezifisches Verhalten, Sozialisation und Identitätsbildung von Jungen, männlichen Jugendlichen und Männern, Täterarbeit Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt gegen Jungen und männliche Jugendliche, Inzestuöse (Familien)Systeme.

Einer der Arbeitsschwerpunkte ist die Prävention von Gewalt, speziell die Arbeit mit Männern und männlichen Jugendlichen, die gewalttätig sind (sowohl im häuslichen Bereich als auch außerhalb).

Detaillierte Informationen unter www.maennerbuero-hannover.de

B Täterarbeit Häusliche Gewalt im Männerbüro Hannover

B.1 Täteransprache Häusliche Gewalt

Das Männerbüro erhält als Teil der seit 1.1.2006 neu eingerichteten Interventionsstelle die von der Polizei erstellten Berichte der Vorfälle per Fax. Das Männerbüro

nimmt zeitnah proaktiv Kontakt zu den Beschuldigten auf und bietet eine Erstberatung an. Ziel ist, die Beschuldigten über den Verfahrensablauf im Rahmen von HAIP und über zu erwartende Konsequenzen zu informieren, sie zu motivieren, ihr Verhalten zu verändern und Informationen über unterstützende Maßnahmen zu vermitteln: u.a. Teilnahme an einem Sozialen Trainingsprogramm und/oder Teilnahme an einer Konfliktklä rung. Die Ergebnisse dieser Erstberatung werden den ermittelnden und zuständigen Polizeidienststellen per Fax mitgeteilt und den Akten zur weiteren Bearbeitung für die Staatsanwaltschaft beigelegt.

B.2 Soziales Trainingsprogramm Häusliche Gewalt

Das „soziale Trainingsprogramm für gewalttätige Männer im Rahmen von HAIP“ wurde im Auftrag der Stadt Hannover entwickelt und wird seit 1996 im Männerbüro Hannover e.V. durchgeführt.

C Konzept des Sozialen Trainingsprogramms im Männerbüro

Das Konzept basiert auf langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit gewalttätigen Männern und dem Austausch mit entsprechenden Programmen und Maßnahmen in England, USA und inzwischen auch in Deutschland. Abweichend von einigen amerikanischen Programmen wird im Männerbüro mit einer Mischung verschiedener therapeutischen, Trainings- und pädagogischer Elementen prozess- und themenorientiert gearbeitet (Gestalttherapie, VT, Rollenspiel, Wissensvermittlung, etc.). Es ist ein Programm zur Verhaltensänderung und zum Erlernen sozialer und kommunikativer Kompetenz, keine Therapie im klassischen Sinne. Es wird vorwiegend in Gruppenarbeit, gelegentlich in Einzelarbeit und gelegentlich in Paarberatung durchgeführt.

Im Männerbüro wurde im Laufe der Jahre ein Standard für diese Arbeit entwickelt (s.u.), der inzwischen in die Diskussion auf Bundesebene einfließt. So werden auch betroffene Partnerinnen – soweit erreichbar – über die Täterarbeit selbst, als auch über Maßnahmen zum Schutz und über professionelle Hilfeeinrichtungen und das Interventionsprogramm HAIP informiert.

C.1 Zielgruppe

Zielgruppe sind Männer, die gegenüber ihrer Partnerin und/oder den Kindern im Sinne der o.g. Definition gewalttätig sind oder waren.

C.2 Ziele der Täterarbeit

Leitziel

Männer haben gelernt, Beziehungskonflikte und -krisen gewaltfrei zu bewältigen und tragen damit wesentlich zum Schutz ihrer Frauen und Kinder bei!

Mittlerziele

- Übernahme von Verantwortung
- Steigerung der Selbstkontrolle
- Differenzierung der Selbstwahrnehmung
- Verbesserung und Training sozialer Fertigkeiten

Diese Ziele werden in der Arbeit differenziert und auf die Handlungsebene übersetzt.

C.3 Definitionen und Arbeitshypothesen

Unter Gewalt im sozialen Nahbereich wird *jede* Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität einer Person durch eine andere verstanden.

Männergewalt meint das geschlechtsspezifische an der Gewalt in Beziehungen. **Ziel** von Männergewalt ist es, Kontrolle zu sichern und Macht zu restaurieren. **Zweck** ist die Abwehr von Gefühlen, die die männliche Identität, das Image bedrohen (Ohnmacht, Hilflosigkeit bzw. (vermeintliche) Schwäche). Also eine momentane **Lösung** für den Täter.

Einer Gewalthandlung liegt u.E. eine **Absicht** und damit eine (mehr oder weniger bewusste) Willensentscheidung zugrunde. Daraus folgt, dass auch jederzeit eine Entscheidung zugunsten gewaltfreier Konfliktlösung möglich ist.

Männergewalt ist kein schichtenspezifisches Verhalten, keine zwangsläufige Folge von Alkoholkonsum, Stress, Überlastung oder Überforderung. Solche und ähnliche Äußerungen werden als Abwehr von Verantwortung verstanden.

C.4 Zugang und Zusammensetzung der Gruppen

Der Zugang erfolgt über die kooperierenden Einrichtungen des Interventionsprogramms HAIP, über andere staatliche Institutionen, sowie über andere Beratungsstellen, auf Empfehlung oder Druck der Partnerin oder aus eigener Motivation.

Optimal ist eine intrinsische Motivation. Die Erfahrung zeigt auch, dass eine extrinsische Motivation keinen Hinderungsgrund für die erfolgreiche Arbeit darstellt. In vielen Fällen kann der – zunächst – fremdbestimmte Anschlag genutzt werden, um daraus Eigenmotivation zu schaffen, z.B. durch Konfrontation mit den Taten, dem Leiden der Opfer und durch „Gewinn- und Verlustrechnungen“. Diese Eigenmotivation setzt bei den Teilnehmern zu verschiedenen Zeitpunkten im Verlauf der Arbeit ein und ist Grundlage und Antrieb für eine erfolgreiche Weiterarbeit. Wenn Teilnehmer keine Eigenmotivation entwickeln, wird dies in der Regel am Verhalten zu erkennen sein. In diesen Fällen wird der Teilnehmer von der weiterführenden Arbeit ausgeschlossen.

Die heterogene Zusammensetzung der Gruppen mit selbst- und (zunächst) fremdmotivierten Teilnehmern erweist sich in der Regel als gegenseitig unterstützend.

C.5 Kontaktablauf

Seit 1.1.2006 geschieht die erste Kontaktaufnahme proaktiv: das Männerbüro erhält die Einsatzprotokolle der Polizei per Fax und stellt (wenn möglich) telefonisch oder schriftlich Kontakt zu den Beschuldigten her und bietet eine Erstberatung an. Dabei werden unsere Haltung, zu erwartende Konsequenzen, Verantwortung und Möglichkeiten besprochen und ein weiterer Termin für eine Erstberatung zum näheren Angebot des Täterprogramms im Männerbüro angeboten.

Wie bisher (oder auch in Fällen, in denen kein proaktiver Kontakt zustande kam) ist es möglich, dass der erste Kontakt mit dem Männerbüro von Beschuldigten selbst telefonisch geschieht. Dabei wird das Anliegen geklärt und ein Termin für eine Erstberatung (in der Regel innerhalb einer Woche) vereinbart.

Diese **Erstberatung** dient dem Kennenlernen, Motivieren, Vorstellen der Arbeit und Abwägen, ob der Mann für die Gruppe geeignet ist oder eine andere Unterstützung braucht. Hier wird auch die oft übliche Abwehr (bagatellisieren, delegieren, etc.) konfrontiert, gegebenenfalls mit den vorliegenden Informationen der Staatsanwaltschaft und der Partnerin bezüglich des Tathergangs und der Tatfolgen.

Hier wird auch darauf hingearbeitet, dass der Mann seine Verantwortung erkennt, die Konsequenzen sieht, seine Motivation steigert und bereit ist, sein Verhalten zu verändern. In den meisten Fällen wird ihm das Angebot zur Teilnahme am **Sozialen Trainingsprogramm** gemacht: **Soziale Trainingsgruppe** oder in Ausnahmefällen **Einzelberatungen**. Folgen weitere Beratungsgespräche, wird eingehender mit dem Mann an seiner Verantwortung für die Tat(en) und an seiner Motivation, sein Verhalten zu ändern, gearbeitet.

Grundsätzlich wird die Teilnahme an der Sozialen Trainingsgruppe favorisiert.

C.6 Zulassungs- und Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind: **kein** Tateingeständnis, akute Sucht- und Drogenabhängigkeiten, nicht behandelte psychische/psychiatrische Erkrankungen sowie mangelnde sprachliche Verständigungsmöglichkeit. Zulassungsbedingung ist auch die Unterschrift zur Entbindung der MitarbeiterInnen des Männerbüros von der Schweigepflicht gegenüber allen im Kooperationsverbund arbeitenden Einrichtungen zur Unterstützung der Partnerin und gegenüber der geschädigten Partnerin selbst.

C.7 Ausschluss aus dem laufenden Programm

Bei Teilnehmern des Täterprogramms, die zu erkennen geben, dass sie keine Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und nicht bereit sind ihre Gewalttätigkeit zu beenden, werden damit konfrontiert und aus der Gruppe ausgeschlossen.

Außerdem werden Teilnehmer ausgeschlossen, bei denen deutlich wird, dass sie nicht ausreichend belastungsfähig sind und/oder nicht differenziert genug das Gruppengeschehens verfolgen können.

Dann erhalten ggf. Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, und die Partnerin eine entsprechende Rückmeldung.

C.8 Organisatorischer Rahmen

Die zentrale Arbeit findet in der Gruppe statt. Bisher wurde in geschlossenen Gruppen gearbeitet, seit Ende 2005 in halboffenen, fortlaufenden Gruppen. Die Teilnehmerzahl beträgt in der Regel 10. Das Programm erstreckt sich über insgesamt **26 Termine**. Die Gruppe findet einmal pro Woche mit zwei Zeitstunden statt.

Im Anschluss an das Programm soll eine fortlaufende Selbsthilfegruppe eingerichtet werden.

Ungefähr vier Monate nach Beendigung des Programms findet unter Leitung ein zweistündiger „Follow up“-Termin statt, der im Vier-Monats-Rhythmus wiederholt angeboten wird.

C.9 Gruppenleitung und Qualitätssicherung

Die Gruppen werden von einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter (Soz.-Päd., Dipl.-Päd. mit therapeutischen Zusatzausbildungen) geleitet. Voraussetzung für die GruppenleiterInnen ist, dass diese sich mit (ihrem) geschlechtspezifischen Rollenverhalten, (ihrer) Gewalttätigkeit und (ihrer) Dominanz/Unterwürfigkeit auseinandergesetzt, und Erfahrungen in der Leitung von Selbsterfahrungsgruppen, Trainings- und/oder Therapiegruppen haben. Sie müssen in der Lage sein, Dominanz der Männer und deren Abwertung von Frauen zu konfrontieren.

Die Arbeit der GruppenleiterInnen wird im 14-tägigen Rhythmus im Gesamtteam reflektiert und in der Supervisionsgruppe supervidiert.

Die Konzeptreflexion und -weiterentwicklung findet im Gesamtteam statt. Darüber hinaus werden in der Regel einmal im Jahr Konzepttage eingerichtet, an denen das Konzept zusammenhängend besprochen und weiterentwickelt wird.

C.10 Inhalt und Themen der Täterarbeit

Um den Prozess der Einzelnen und der Gruppe zu unterstützen, sind wesentliche und notwendige Elemente der Gruppenarbeit:

- die Tat(en) rekonstruieren,
- Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen,
- für die Opfer Empathie empfinden,
- Sicherheitspläne und Notfalllösungen erlernen und im Krisenfall anwenden
- Erlernen gewaltfreier Konfliktlösung.

Dazu werden folgende **Themen** bearbeitet:

Regeln – Ziele – Probleme in der Partnerschaft – Vereinbarungen und Verträge – Selbstverpflichtungen – Wegweisung – Maßnahmen nach Gewaltschutzgesetz – Verantwortung – Rekonstruktion der Gewalttat(en) (slow-motion) – Beziehungsmuster – Verhaltensmuster – Gewaltkreislauf – Sicherheitsplan – Notfallplan – Selbstwahrnehmung – Aggressions- und Gewalt – Männer-/Vor-/Bilder – Frauenbild – Rollenverhalten – Dominanz – kreative und kooperative Konfliktlösung – Kommunikation – Dramadreiseck – Selbst erlittene Gewalt – Ängste und Gefühle der Bedrohung – Umgang mit Hilflosigkeit – Konkurrenz – Kontrolle – Selbstkontrolle – Selbstwert – Sexualität – positive Visionen für das Zusammenleben mit der Partnerin – u.a.

—● zu „**Regeln/Grenzen**“: Wichtiges Element der Arbeit sind Regeln, Vereinbarungen und Verträge, die mit den Teilnehmern vereinbart werden (regelmäßige Teilnahme, Regelung zu Fehlen, Abbruch und andere Gruppenregeln). Die Regeln sind für alle verbindlich. Werden diese missachtet, kann das den Ausschluss aus der Gruppe zur Folge haben.

—● zu „**Selbstverpflichtung der Teilnehmer**“: Die Teilnehmer verpflichten sich, der (Ex-)Partnerin jederzeit den Kontakt zu den Beratern des Männerbüros zu ermöglichen, zu Beginn und am Ende der Gruppe wenigstens ein Paargespräch wahrzunehmen (sofern die Partnerin einverstanden ist), und jede Methode der Partnerin zu akzeptieren, die diese unternimmt, um sich zu schützen.

—● zu „**Beziehungs- und Verhaltensmuster**“: Im Kontakt der Teilnehmer mit den Gruppenleitern und auch der Teilnehmer untereinander werden die individuellen Beziehungs- und Verhaltensmuster deutlich, die bisher dazu beigetragen haben, selbst keine Verantwortung oder Selbstkontrolle zu übernehmen. Deutlich wird dies besonders in der klassischen Rollenverteilung: Täter, Opfer oder Retter. Die Bearbeitung dieser Muster ist eine wesentliche Aufgabe der Täterarbeit.

Als **Vor- und Nachbereitung** einzelner Themen werden Hausarbeiten aufgegeben. Jeder Teilnehmer führt ein Arbeitsbuch, in das die Hausaufgaben, persönliche Fragen, Ergebnisse, etc. eingetragen werden

C.11 Zusätzliche und Unterstützende Angebote

C.11.1 Krisenberatung

Zur Krisenintervention (z.B. Trennung, Geburtstag der Kinder, etc.) werden – auch während des Gruppenprogramms – zusätzliche Beratungen angeboten oder in der Gruppe bearbeitet.

C.11.2 Kontakt und Information geschädigter Partnerinnen

Zu der geschädigten (Ex-)Partnerin des Teilnehmers wird, wenn möglich, von Seiten des Männerbüros Kontakt aufgenommen. Angeboten wird ein Informationsgespräch. Die Partnerin entscheidet, ob sie allein oder im Beisein ihres Partners mit den Beratern sprechen möchte, was Sie mitteilen möchte und was nicht. Ziel des Gespräches ist, **ihre** Sicht der Beziehung und der Taten zu erfahren,

TABELLE 1 ANFRAGEN VON INSTITUTIONEN

| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|
| Institutionen | 89 | 87 | 88 | 92 | 95 | 105 |

TABELLE 2 AKTIVITÄTEN IM TÄTERPROGRAMM

| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|------------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| telefonische Kontakte Männer | 144 | 137 | 146 | 164 | 165 | 173 |
| schriftlich bearbeitete Fälle | 62 | 57 | 37 | 60 | 65 | 67 |
| Erstberatung Männer | 115 | 119 | 131 | 144 | 148 | 151 |
| zusätzliche telefonische Beratung | n.e. | n.e. | 33 | 89 | 92 | 98 |
| Folgeberatung | 49 | 37 | 23 | 38 | 39 | 30 |
| Gruppe Beginn | 55 | 41 | 69 | 67 | 71 | 74 |
| Einzelprogramm Beginn | 7 | 8 | 8 | 7 | 8 | 10 |
| telefonische Kontakte Partnerinnen | 69 | 87 | 80 | 87 | 89 | 89 |
| Erstberatung Partnerinnen | 64 | 87 | 80 | 87 | 87 | 84 |
| Paarberatung | 50 | 59 | 39 | 64 | 68 | 71 |

Informationen über ihre Möglichkeiten zum Schutz zu vermitteln (Gewaltschutzgesetz), Fragen bzgl. unserer Arbeit zu beantworten und ihr für weitere Unterstützung die entsprechenden Beratungsstellen (Bestärkungsstelle, Interventionsstelle) zu empfehlen. Ziel ist auch, ihr einen Ansprechpartner im Männerbüro vorzustellen, damit sie sich in Fällen von Fragen, Rückmeldungen oder erneuten Gewalthandlungen an diesen wenden kann.

Darüber hinaus wird die Partnerin vom Männerbüro in jedem Fall informiert, wenn der Partner aus der Gruppe ausgeschlossen wird oder diese abbricht.

Vor Abschluss der Gruppe wird ein Abschlussgespräch angeboten.

C.12 Finanzierung

Finanziert wird die Arbeit durch Beihilfen der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover, durch Bußgelder, einzelne Projektförderungen von Stiftungen und Sponsoren (Klosterkammer, Toto-Lotto-Stiftung, Paritätischer Niedersachsen) und des BMFSJ, sowie Teilnehmerbeiträge und Honorare für Veranstaltungen zum Thema. Die Teilnehmer zahlen einen **Beitrag**, dessen Höhe verhandelt wird.

C.13 Statistik für den Zeitraum bis 31.12.2005

Aufgrund der Öffentlichkeitsarbeit, des Gewaltschutzgesetzes, der Schulungen der Polizei und der unterstützenden Arbeit der im Hannoverschen Interventionsprogramm beteiligten Institutionen war es möglich, die Arbeit mit gewalttätigen Männern selbst (also im zen-

tralen Arbeitsfeld), quantitativ und qualitativ zu steigern. Da die Finanzierung nur geringfügig verbessert werden konnte, mussten jedoch z.T. begleitende und unterstützende Maßnahmen reduziert werden: Eingangs- und Abschlussgespräche mit den betroffenen Partnerinnen wurden vorrangig telefonisch statt persönlich durchgeführt, Reduzierung von Folgeberatungen der Teilnehmer, keine Kontaktaufnahme bei Abbrechern, um die Gründe zu erfragen und ggf. erneut zu motivieren, etc.

Zusätzliche Informationen, ausführliche Auswertung der Täterarbeit, anonymisierte Stellungnahmen von Teilnehmern und Partnerinnen können angefragt werden.

C.13.1 Anfragen von Institutionen

Institutionen ging es im Wesentlichen um Informationen, Weitervermittlung von Klienten, Hilfen und Supervision für die eigene Arbeit mit gewalttätigen Klienten, Kooperation, Konzept der Täterarbeit, Vorträge für Veranstaltungen über Täterarbeit und das Gesamtprojekt HAIP. Die Anfragen von Institutionen sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10 % gestiegen (siehe Tabelle 1).

C.13.2 Überblick über die Aktivitäten im Arbeitsbereich Täter Häusliche Gewalt

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die erfolgten Aktivitäten im o.g. Arbeitsbereich.

C.13.3 Kontakt zur geschädigten Partnerinnen

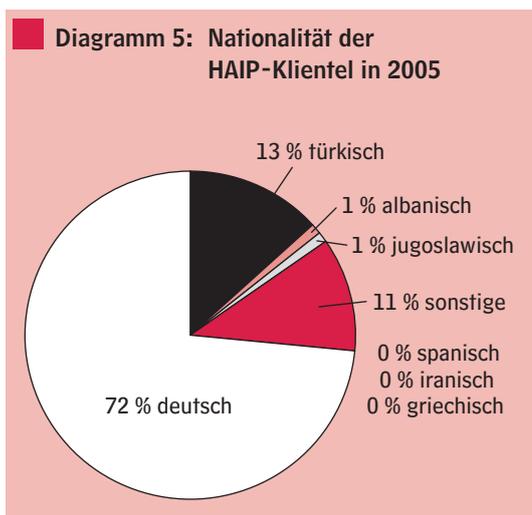
Soweit möglich wurde zu den (Ex-)Partnerinnen Kontakt aufgenommen. Die entsprechende Auswertung ist der Tabelle 3 zu entnehmen.

TABELLE 3 KONTAKT ZU (EX-)PARTNERINNEN

| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|------------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| telefonische Kontakte Partnerinnen | 69 | 87 | 80 | 87 | 89 | 89 |
| Erstberatung Partnerinnen | 64 | 87 | 80 | 87 | 87 | 84 |
| Paarberatung | 50 | 59 | 39 | 64 | 68 | 71 |

TABELLE 4 TEILNEHMER UND ABSOLVENTEN IN GRUPPEN- UND EINZELPROGRAMM (FÄLLE)

| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|--|------|------|------|------|------|------|
| Beginn | 55 | 41 | 69 | 67 | 71 | 74 |
| Abschluss | 25 | 29 | 27 | 35 | 36 | 34 |
| Abschluss/Abbruch | 24 | 13 | 24 | 36 | 38 | 36 |
| zum Jahreswechsel noch in laufender Gruppe | 17 | 16 | 34 | 30 | 30 | 33 |
| Einzelprogramm | 7 | 8 | 8 | 7 | 8 | 9 |
| Summe Teilnehmer und Absolventen | 49 | 53 | 69 | 72 | 74 | 76 |



C.13.4 Auswertung der Gruppen- und Einzelmaßnahmen

Tabelle 4 gibt Aufschluss über den Beginn, Ausschluss und Abschluss von Teilnehmern.

C.13.5 Beratung für Migranten

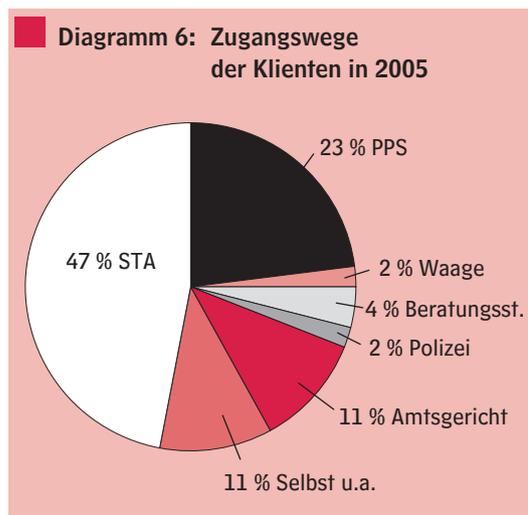
Für türkisch sprechende Teilnehmer werden Einzelberatungen, Partnerinnengespräche, Paargespräche und Kleingruppen mit modifiziertem Konzept durchgeführt. Über die Verteilung von Nationalität der Klientel gibt Diagramm 5 Auskunft.

C.13.6 Zugang der Klientel

Durch die enge Kooperation mit den im HAIP-Verbund arbeitenden Einrichtungen und dem Bekanntheitsgrad des Männerbüro kommen die Beschuldigten auf den verschiedensten Wegen in Kontakt mit dem Männerbüro (die Angaben im Diagramm 6 beziehen sich auf Fälle/Erstberatungen).

C.13.6.1 Zugang über die bisherige Interventionsstelle PPS

In Diagramm 6 wurde bei den Polizei bekannten Fällen aus internen Gründen nicht der Erstzugang, sondern der letzte Zugangsweg gezählt. Konkret wurde ein Beschuldiger, der über eine Beratung bei PPS den Zugang zu uns fand, aber im Verlauf des weiteren juristischen Verfahrens zum STA-Fall wurde, als STA-Fall umgeschrieben. Das bedeutet, dass es in der Realität weit mehr Fälle waren, die beim Erstzugang über PPS kamen, realistischer Weise ca. 30 %.



C.13.6.2 Zugang über die Staatsanwaltschaft

Entsprechend den Vereinbarungen im HAIP-Verbund wird den Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft ein schriftliches Angebot gemacht, an einem Sozialen Trainingsprogramm teilzunehmen, oder aber mit einer empfindlichen Strafe rechnen zu müssen (siehe Tabelle und Diagramm 7, folgende Seite).

C.13.6.3 Zugang über die Amtsgerichte

Über die Amtsgerichte kamen ca. 11 % der Klientel in die Erstberatungen. Diese Fälle können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

- von der STA sofort zur Anklage gebracht
- Ablehnung des Angebotes, an einem sozialen Trainingsprogramm teilzunehmen
erfolgter Ausschluss aus dem Sozialen Trainingsprogramm
- Abbruch des Sozialen Trainingsprogramms
- u.a. juristische Gründe

C.13.7 Wohnort der Beschuldigten

(siehe Diagramm 8, folgende Seite)

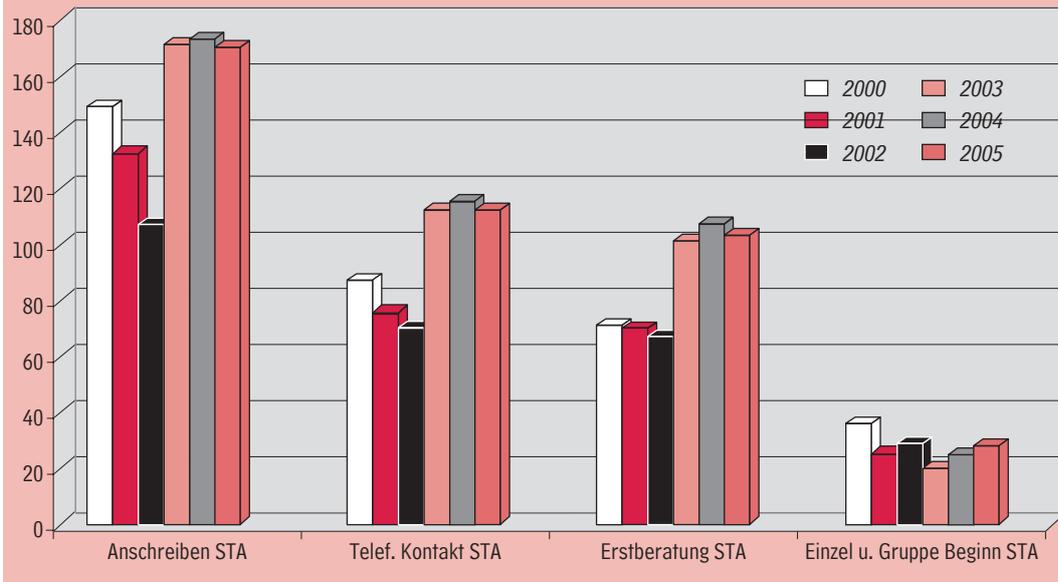
C.13.8 Follow-up Termine

Die Follow-up Termine hat sich eine Kerngruppe von fünf ehemaligen Teilnehmern konstituiert, die von neuen Absolventen ergänzt werden.

TABELLE 7 ZUGANG ÜBER DIE STAATSANWALTSCHAFT

| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Anschreiben STA | 149 | 132 | 107 | 171 | 173 | 170 |
| telefonischer Kontakt STA | 87 | 75 | 70 | 112 | 115 | 112 |
| Erstberatung STA | 71 | 70 | 67 | 101 | 107 | 103 |
| Einzel und Gruppe Beginn STA | 36 | 25 | 29 | 20 | 25 | 28 |

Diagramm 7: Zugang über die Staatsanwaltschaft



C.13.9 Zusammenhangstätigkeiten

Einen bedeutenden zeitlichen und Kostenumfang der Täterarbeit machen Zusammenhangstätigkeiten aus: Vernetzungs- und Kooperationsgespräche und -maßnahmen, Rückmeldungen an die Staatsanwaltschaft und die Amtsgerichte (jeweils bei Anmeldung, Beginn, Ausschluss oder Abbruch und zum Ende des Programms, sowie Rücksprachen und Nachfragen im Verlauf der Arbeit). Ebenso werden in Fällen, wo Partnerinnen und Kinder in anderen Einrichtungen versorgt werden, Rückmeldun-

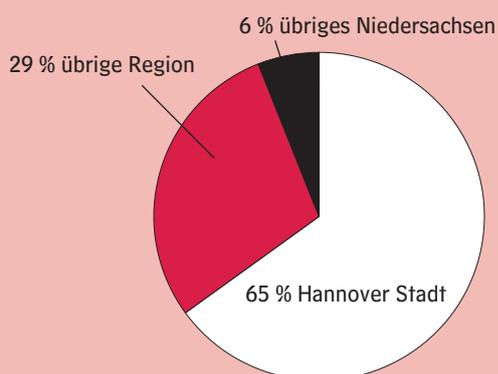
gen vorgenommen. Partnerinnen werden bei Abbruch oder Ausschluss informiert. Speziell die kooperierenden Einrichtungen zur Unterstützung der Opfer werden über Teilnahme, Ausschluss oder Abbruch des Beschuldigten informiert.

Ein weiterer Zeit- und Kostenaufwand ist erforderlich für die Klientendatenverwaltung, ausführliche Dokumentation, Organisation und Evaluation.

C.13.9.1 Klientendaten-Verwaltungsprogramm

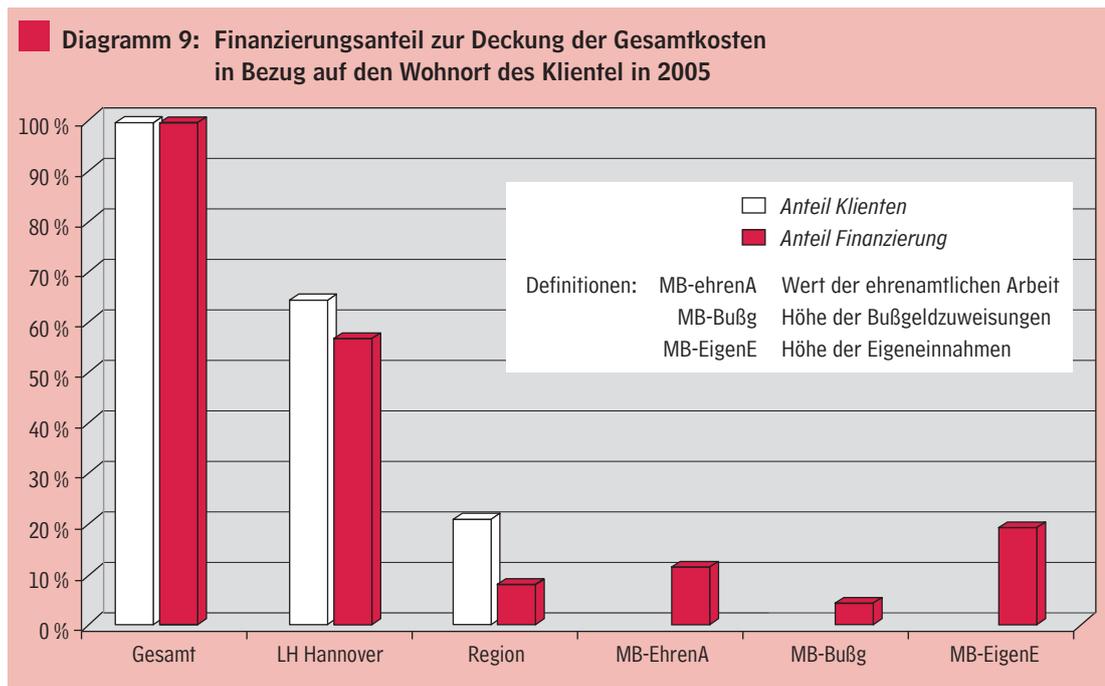
Um bei der Menge der Klienten, Klientendaten, Vernetzung und Kooperationsvereinbarungen die Klientenverwaltung übersichtlicher und sicherer zu gestalten, wurde (mit Hilfe von Zuwendungen der Toto-Lotto Stiftung und der Klosterkammer Hannover) speziell für diesen Kontext ein Klientendaten-Verwaltungsprogramm entwickelt, in das Klientenstamm- und Klientenverlaufsdaten eingegeben werden. Damit werden taggenaue Auskünfte über den klientenbezogenen Verlauf und den aktuellen Stand der Maßnahmen, Statistiken, erforderliche Rückmeldungen an die Justiz, Polizei und Frauenberatungstellen sowie Serienbrieffunktionen ermöglicht.

Diagramm 8: Wohnort der Klienten der Erstberatung in 2003



C.14 Finanzierung

Das Verhältnis dieser Finanzmittel in Relation zu den Fallzahlen gibt das Diagramm 9 wieder.



C.15 Evaluation

Anhand eines Kriterienkataloges, der sich an den Handlungszielen orientiert wird im Verlauf der Gruppe, insbesondere in den Abschlusssitzungen eine ausführliche Bilanz für jeden einzelnen Teilnehmer und auch für die Gruppe gezogen. Persönliche Prozesse und der Gruppenprozess werden ausgewertet. In einem abschließenden Paar- oder Einzelgespräch mit der Partnerin gibt es Hinweise auf die Qualität der Veränderung.

2001 bis 2004 wurde im Auftrag des BMFSFSJ eine Evaluation der Täterarbeit durch die Universität Osnabrück im Rahmen der „wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte“ (WIBIG) durchgeführt.

Die Ergebnisse liegen vor und bestätigen die positiven Veränderungen der Teilnehmer im Verlauf der Gruppenarbeit (Abschlussbericht s.u. www.bmfsfj.de oder www.wibig.uni-osnabrueck.de).

Auszüge aus dem Abschlussbericht WIBIG (2000 – 2004) gibt die Tabelle auf der folgenden Seite wieder. (Hinweis: Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den o.g. Abschlussbericht.)

Von Rückfällen erfährt das Männerbüro – wenn überhaupt – durch die Staatsanwaltschaft oder die (Ex-)Partnerin, oder Teilnehmer teilen dies von sich aus mit. Durch die Zusendung der Polizeiberichte seit 1.1.2006 fallen rückfällige Teilnehmer, soweit polizeibekannt, direkt auf.

Für eine genauere Evaluation könnte eine standardisierte Befragung der (Ex-)Partnerinnen Aufschluss geben. Eine Langzeituntersuchung ist z.Zt. nicht vorgesehen.

Dazu liegen bisher ausschließlich Ergebnisse aus Schottland vor: hier wurden zwei Programme von Dobash & Dobash untersucht, u.a. CHANGE in Sterling/Edinburgh/

Scotland. Das Programm CHANGE ist inhaltlich mit dem Täterprogramm des Männerbüro vergleichbar, arbeitet allerdings ausschließlich mit Männern mit Bewährungsaufgabe! Dabei ergeben sich folgende Aussagen (Zusammenfassung aus Originaltext): Nach Interviews mit Partnerinnen und Auswertung der Akten wurden Absolventen eines Täterprogramms nicht, bzw. erheblich weniger häufig und weniger heftig rückfällig im Vergleich zu Probanden ohne Trainingsprogramm (Lit.: Home office research and statistics directorate – Research Findings No. 46; zu erhalten über: Information and publications group, home office, apollo House, 36 Wellesley Road, Croydon, CR9 3RR).

C.16 Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz

Ein Ergebnis der Evaluation durch WIBIG ist, dass die Gruppenarbeit **positive Verhaltensveränderungen** im Verlauf des Programms bewirkt. Dies wurde auch von **befragten Partnerinnen** am Ende der Gruppen bestätigt: gewalttätiges Verhalten wird unterlassen, soziale und kommunikative Kompetenz steigen. Damit ist Täterarbeit ein Beitrag zum Schutz für die Partnerinnen.

Das deckt sich mit unserer **Wahrnehmung der persönlichen Prozesse der Teilnehmer**: Verbesserungen im Sozialverhalten, in der Sprache, im Ausdruck von Gedanken und Gefühlen, bei der Konfliktlösung, in der Kommunikation, in der Übernahme von Verantwortung und in der Haltung gegenüber der Partnerin. Die beobachtbaren positiven Veränderungen wirken sich auch auf die betroffenen Kinder aus. Darüber hinaus sind auch positive Veränderungen im Umgang mit anderen Männern erkennbar.

So erlangen die Teilnehmer durch die Arbeit in der Gruppe häufig einen **realistischeren Blick** auf die Partnerschaft, die dort vorherrschenden **Muster** und auf die eigene **Lebensplanung**. Das führt in einigen Fällen auch

TABELLE 10 AUSZÜGE AUS DEM ABSCHLUSSBERICHT WIBIG (2000 – 2004)

| | |
|--|---|
| Anzahl der untersuchten Einrichtungen Täterarbeit HG | 8 |
| Anteil der Daten/Teilnehmer | 70 % vom Männerbüro Hannover |
| Staatsangehörigkeit | 3/4 der TN: deutsch; ca. 1/8: türkisch |
| Durchschnittsalter | 36,3 Jahre |
| Familienstand | 2/5 verheiratet; 2/5 ledig |
| Lebenssituation | 1/2 lebte in gemeinsamer Wohnung |
| Väteranteil | 70 % |
| erwerbstätig | 64 % |
| Tatvorwürfe | einfache und gefährliche Körperverletzung |
| Zugang | 3/5 justiziell; 1/5 PPS; 1/10 Selbstmelder |
| Abschließer | 64 % (2/3 der Beginner) |
| keine Zulassung | 7 % |
| Ausschluss | ca 9,3 % |
| Aussage 1 | Justizielle Weisung oder Auflage begünstigt die Teilnahme bis zum Ende des Programms erheblich (s. S. 121). |
| Aussage 2 | Es sind Verhaltensmodifikationen nachweisbar, die zur Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber den Partnerinnen führte (s. S. 121 f). Dies wurde von interviewten Partnerinnen bestätigt. |
| Aussage 3 | Täterarbeit (mit Qualitätsstandard) ist eine sinnvolle Ergänzung zu Maßnahmen/Angeboten im Interventionskontext gegen häusliche Gewalt (s. S. 121). |
| Aussage 4 | Die Schaffung einer Angebotsstruktur von Täterarbeit im Kontext von Interventionsstrategien wird als förderungswürdig eingeschätzt. |
| Aussage 5 | Kontaktaufnahmen mit der Partnerin gehören mehr und mehr zum Standard. |
| Aussage 6 | Opferschutz ist grundsätzliches und selbst erklärtes Ziel der Täterarbeit durchführenden Einrichtungen (s. S. 122). |
| Aussage 7 | Täterarbeit kann eine Lücke im Unterstützungssystem für die geschädigten (Ex-)Partnerinnen schließen (s. S. 123). |
| Aussage 8 | Amts- und Staatsanwaltschaften haben keine einheitliche Weisungspraxis. |

dazu, dass Teilnehmer in die Lage versetzt werden, sich *aktiv* zu verhalten und sich ggf. aus der Partnerschaft zu lösen, ohne sich Trennungsängsten passiv ausgeliefert zu fühlen und/oder (nach bisherigem Verhaltensmuster) Macht zu demonstrieren.

Die meisten Teilnehmer wollen im Grunde die Gewalt-handlungen gegen die Partnerin schnell vergessen, weil ihnen ihre Tat peinlich und unangenehm ist. Dem wird in der Gruppenarbeit gründlich entgegengewirkt, indem die Vorfälle ausführlich **bearbeitet (statt verdrängt)** werden.

Viele Teilnehmer neigen dazu, Konflikte und Entscheidungen allein zu lösen bzw. umzusetzen. Die Gruppe bietet hingegen, speziell über den relativ langen Zeitraum, eine Bezugsgruppe mit vielfältigen Beziehungsmöglichkeiten. Dort werden Konflikte und Prozesse im Zusammenhang mit der Partnerin und ggf. den Kindern ausgesprochen und (soweit möglich) **bearbeitet**. Das bewirkt eine Entlastung und eine Stabilisierung der Teilnehmer, einen Halt in und durch die Gruppe und damit eine **Entlastung der Partnerin**.

In **Trennungssituationen**, besonders wenn die Trennung durch die Partnerin eingeleitet wird, reagieren viele Teilnehmer mit Ängsten vielfältiger Art. Oft werden Männer gerade in dieser Situation aufgrund ihrer Verlustängste

und auch um Macht zu demonstrieren, gewalttätig. Kommt es zu Trennungen während der Gruppenzeit, kann der Mann durch die Gruppenarbeit aufgefangen, begleitet, unterstützt und konfrontiert werden. Er hat Raum und Menschen, denen gegenüber er sich ausdrücken kann (bzw. muss), statt allein zu bleiben, alles in sich hineinzufressen und nach seinen bisherigen Mustern auszuagieren. Strategien und Pläne für den Umgang mit einer solchen Trennung können erarbeitet werden. Das Ergebnis ist, dass die Konflikte nicht eskalieren! Das wiederum ist eine deutliche Entlastung für die Partnerin, die ja bekanntlich in Trennungssituationen am meisten und oft mit dem Leben bedroht ist. Damit ist ein zusätzlicher Beitrag zur Steigerung der Sicherheit für die Partnerin und die Kinder gegeben.

Grundsätzlich trägt die **Einbindung der gewalttätigen Männer in das Täterprogramm** und die damit ermöglichte unterstützende Arbeit (empathisch und konfrontativ) – nicht zuletzt auch die **Kontrolle** – deutlich zur Erhöhung der Sicherheit der Partnerin und der Kinder bei.

Dabei hat sich die konsequente Vernetzung und Kooperation mit den anderen Bausteinen im Interventionsprogramm als ein weiterer wesentlicher Faktor zur Verbesserung erwiesen.

2.6 Waage Hannover e.V.

Die Waage Hannover ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie bietet Personen, die miteinander in Konflikt geraten sind, eine außergerichtliche Konfliktschlichtung bzw. Vermittlung an.

Die Dienstleistungen der Waage sind kostenlos und können von jedem Bürger in Anspruch genommen werden. Eine Vermittlung bei der Waage ist nur möglich, wenn beide Seiten zum Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung bereit sind. Auch Selbstmelder können sich vor Erstattung einer Strafanzeige direkt an die Waage wenden.

Täter-Opfer-Ausgleich ist der Versuch, die negativen Folgen einer Straftat zu verringern und die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden zu ermöglichen. Die Beteiligten können individuelle Lösungen finden.

Voraussetzungen

Die Waage ist eine unparteiische Schlichtungsstelle. Ihre Akzeptanz bei den betroffenen Opfern und Tätern ist davon abhängig, dass die Waage keine Seite bevorzugt. Voraussetzung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) ist, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Schädigung einräumt und beide Seiten zu einem Schlichtungsversuch bereit sind. Die Waage kann aufgrund ihrer Aufgabenstellung keinerlei therapeutische Hilfe oder längerfristige Beratung leisten.

Nutzen

Bei vielen Fällen innerfamiliärer Gewalt von Männern gegen Frauen kann ein TOA sinnvoll sein. Die Interessen der geschädigten Frauen können oft in einem außergerichtlichen Verfahren besser berücksichtigt werden als in einem formellen Strafverfahren. Die Hemmschwelle für die Betroffenen ist gering. Die der Straftat zugrundeliegenden Konflikte können konkret und direkt besprochen werden.

Die geschädigten Frauen bekommen die Möglichkeit, das Geschehene in Ruhe zu erzählen und mit Hilfe des Vermittlers / der Vermittlerin zu überdenken, welche Möglichkeiten der Hilfe zur Verfügung stehen (Bestärkungsstelle, Rechtsanwalt, Frauenhaus, TOA etc.). Der TOA ist hier nur eine von verschiedenen Alternativen.

Die Geschädigte kann schnell und unbürokratisch mit Hilfe eines/r neutralen Vermittlers/in ihre zivilrechtlichen Interessen geltend machen. Darüber hinaus kann die persönliche Aussprache von Geschädigter und Beschuldigtem die Verarbeitung des Geschehenen erleichtern und die Gefahr von Folgekonflikten reduzieren.

Täter und Opfer werden zuerst getrennt zu einem Gespräch geladen und berichten hierbei ihre Sicht der Tat(en). Sind Täter und Opfer zu einem Ausgleichsversuch bereit, wird mit beiden Partnern ein erstes Gespräch vereinbart, in dem im Rahmen des TOA nach Lösungen gesucht wird.

Konkret werden die Wünsche des Opfers mit dem Täter verhandelt und im Einigungsfall vertraglich festgelegt. Die Einhaltung dieses zivilrechtlichen Vertrages wird von der „Waage“ überwacht und an die Staatsanwaltschaft rückgemeldet, damit das Ergebnis bei der Verfahrenserledigung berücksichtigt werden kann.

In den Gesprächen können die Beschuldigten die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und den angerichteten Schaden aktiv wiedergutmachen. Mitunter kann der beschuldigte Mann im Rahmen des TOA zu einer aktiven Auseinandersetzung mit seiner eigenen Gewalttätigkeit motiviert werden. In diesen Fällen erfolgt eine Weitervermittlung an das Männerbüro (sozialer Trainingskurs).

Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung wird von den Vermittlern überprüft.

| Auszüge aus der Fallstatistik (abgeschlossenen Partnerschaftsverfahren) | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|
| für TOA geeignete Fälle | 104 | 92 | 188 | 278 | 347 | 331 | 403 | 334 |
| davon positiv abgeschlossen | 59 | 52 | 94 | 135 | 171 | 183 | 223 | 172 |
| davon negativ abgeschlossen | 45 | 40 | 94 | 143 | 176 | 148 | 180 | 162 |
| Aufschlüsselung der negativ abgeschl. Fälle | | | | | | | | |
| Geschädigte lehnt ab oder wurde nicht erreicht | 24 | 14 | 67 | 108 | 131 | 111 | 149 | 120 |
| Beschuldigte lehnt ab oder wurde nicht erreicht | 18 | 15 | 15 | 29 | 37 | 31 | 23 | 32 |
| Ablehnung bei gegenseitiger Anzeige | 1 | 0 | 7 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vermittlung gescheitert | 2 | 1 | 5 | 6 | 8 | 6 | 8 | 10 |
| Aufschlüsselung der positiv abgeschl. Fälle | | | | | | | | |
| Einigung vor TOA erfolgt | 14 | 14 | 18 | 16 | 28 | 38 | 31 | 29 |
| Einigung durch TOA erfolgt | 45 | 38 | 76 | 119 | 143 | 145 | 192 | 143 |

Erfahrungen der WAAGE Hannover

Bei den *durch TOA positiv* abgeschlossenen Fällen (siehe umseitige Tabelle) handelt es sich um drei Hauptkategorien, die nach einem oder mehreren Vermittlungsgesprächen mit folgenden Lösungen abgeschlossen werden konnten:

1.

In Fällen von Gewalttaten innerhalb einer Beziehung/Ehe, bei denen die Geschädigte sich nicht von ihrem Partner trennen wollte, sondern lediglich eine Verhaltensänderung anstrebte, ging es bei den Lösungen vorwiegend um

- Alkoholverzicht bzw. -therapie
- Eheberatung
- sozialer Trainingskurs
- individuelle Vereinbarungen.
- Schmerzensgeld und Schadenersatz wurden in diesen Fällen selten gefordert.

2.

In Fällen von Gewalttaten innerhalb einer Beziehung/Ehe, bei denen die Geschädigte die Trennung anstrebte, ging es bei den Lösungen vorwiegend um

- offene Aussprache über die Ernsthaftigkeit des Trennungswunsches
- Absprachen über Auszug (Wer behält die Wohnung?)
- Klarheit verschaffen über die Folgen (Finanzen, Gütertrennung usw.)
- klare Absprachen über zukünftige Kontakte und Umgangsformen
- Besuchsregelung der Kinder
- Wiedergutmachungszahlung (Schmerzensgeld bzw. Schadenersatz)

3.

In Fällen von Gewalttaten, bei denen die Geschädigte bereits getrennt vom Beschuldigten lebt, ging es bei den Lösungen vorwiegend um

- Vereinbarungen über Unterlassung von Kontaktaufnahme durch den Beschuldigten zur Geschädigten (Arbeitsstelle, Wohnung pp.)
- Wiedergutmachung/Schmerzensgeld.

Die Waage Hannover e.V. gehört seit Wegfall von PPS zu den Einrichtungen, die die Faxe der Polizei nach Einsätzen bei häuslicher Gewalt, über das Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover bekommen.

In diesen Fällen nimmt die Waage umgehend Kontakt zu den Geschädigten und den Beschuldigten auf, um das Angebot einer ersten allgemeinen Beratung zu unterbreiten.

2.7 Frauen- und Kinderschutzhaus

Das Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover blickt inzwischen auf über 25 bewegte und bewegende Jahre zurück. Von Anfang an ist es durch seine Mitarbeiterinnen – erst an der Entstehung – und jetzt am regelmäßig tagenden Runden Tisch gegen Männergewalt in der Familie vertreten, der das Hannoversche Interventionsprogramm HAIP trägt.

Das Thema Männergewalt in der Familie ist inzwischen im öffentlichen Bewusstsein verankert und wird – zum Beispiel in der Strafverfolgung der Täter – immer öfter zum Ziel öffentlichen Interesses. Das Gewaltschutzgesetz, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, ist ein Ausdruck dafür. Es ist nicht zuletzt das Verdienst autonomer und nicht autonomer Frauen, die seit Jahrzehnten in Projekten, Institutionen und in der Politik für die Rechte und den Schutz von Frauen und Kindern eintreten, die Opfer von familiärer Gewalt wurden und die nicht müde wurden, immer wieder die Lücken im System der psychosozialen Hilfen zu benennen.

Dabei haben sich Angebot und Nachfrage im Frauen- und Kinderschutzhaus im Lauf der Jahrzehnte stark verändert. War es anfänglich – neben dem räumlichen Schutz und der Beendigung der Gewalt – die schnelle Versorgung mit finanziellen Mitteln und mit Wohnraum, die im Zentrum der – stets parteilichen – Beratung stand, so sind es inzwischen zunehmend die sozialpädagogischen und psychologischen Hilfen, die gebraucht und in Anspruch genommen werden. Auch das Expertinnenwissen der Mitarbeiterinnen im Ausländer- und Asylrecht wird immer häufiger nachgefragt, denn der Anteil der Migrantinnen hat sich seit einigen Jahren auf über 50 % eingependelt.

Stabilisierung und Traumaberatung im Frauen- und Kinderschutzhaus

Nachdem sich auch in Deutschland die wissenschaftliche Erkenntnis durchgesetzt hat, dass neben den physischen Verletzungen des Körpers auch die Schädigungen der Psyche nach Einwirkungen von Gewalt – insbesondere im sozialen Nahraum der Familie – nicht folgenlos bleiben und sich u.U. – wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und behandelt werden – noch nach Jahren in Form von posttraumatischen Belastungsstörungen zeigen und manifestieren können, trägt das Frauen- und Kinderschutzhaus diesen Erkenntnissen auch in seiner konzeptionellen Entwicklung Rechnung. So wichtig es ist, Opfern von Kriegen, Verkehrs- und Naturkatastrophen traumatherapeutische Hilfe zu leisten, darf doch nicht vergessen werden, auch Frauen und Kindern in Schutzhäusern, die oft mehrfach traumatisiert sind (durch Männergewalt in der Familie, Kriegs- und Fluchterlebnisse, lang andauernde Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen etc) diese Hilfe angeeignet zu lassen. Häufig ist es in diesen Fällen mit einer Wegweisung des Täters aus der Wohnung nicht getan, eine Trennung vom Ort der Tat ist für Frauen und Kinder genauso wichtig und erforderlich, nur so können erste stabilisierende Maßnahmen greifen und wirken.

Deshalb freuen wir uns, dass wir im Frauen- und Kinderschutzhaus als niedrigschwelliges Angebot die spezifische Qualität der Traumaberatung als erste Maßnahme anbieten können, um Frauen und Kindern, die in einer akuten und existentiellen Krise zu uns kommen, erste Hilfe leisten und sie soweit stabilisieren zu können, dass sie in der Lage sind, selbstständig und verantwortungsbewusst die nötigen Entscheidungen für ihr weiteres Leben zu treffen.

Gegebenenfalls vermitteln wir Frauen und Kinder auch weiter an geeignete TherapeutInnen.

Kinder im Frauen- und Kinderschutzhaus

Ein besonderes Angebot entwickeln wir für Kinder, die mit ihren Müttern ins Frauen- und Kinderschutzhaus kommen. Dabei hilft uns die Erfahrung, die wir in den fast dreißig Jahren der Existenz des Hauses mit Kindern aus gewaltgeprägten Familien gesammelt haben. Schon lange versuchen wir, auf die besondere Situation dieser Kinder aufmerksam zu machen, die stets – wenn auch nicht immer persönlich – von der Gewalt geprägt sind. Sie sind häufig selbst Opfer, werden aber nahezu immer gleichzeitig Zeugen der körperlichen und/oder psychischen Gewalt, die gegen die Mutter angewendet wird. Dadurch werden sie ebenfalls traumatisiert.

Auch die gemeinsame Flucht ins Frauenschutzhaus kann als traumatisch erlebt werden. Die Mutter, bisher stets in der Opferrolle, wird erstmals in der Rolle der aktiv Handelnden erlebt. Alle diese Umstände bewirken große Verunsicherungen und Ängste, die sich in psychosomatischen Störungen, in Unruhe, aggressivem Verhalten, Leistungsabfall etc. zeigen können.

Das Gewaltschutzgesetz gibt Frauen und Kindern heute mehr Möglichkeiten, sich zu schützen und Maßnahmen gegen den Täter zu ergreifen, trotzdem zeigt es auch, wie wichtig die Wahlmöglichkeiten der Hilfsangebote für die Frauen sind. Viele Frauen haben trotz erfolgter Wegweisung des Täters Angst, in der Wohnung zu bleiben. Sie wollen den Tatort verlassen und an anderer Stelle, manchmal auch in einer anderen Stadt ein neues sicheres Leben beginnen – insbesondere dann, wenn sich

ein ganzer Familienclan zu ihrer Verfolgung aufmacht. Einigen Tätern ist weder mit einer Wegweisung, noch mit einer Strafandrohung beizukommen, den Frauen bleibt dann nach wie vor keine andere Möglichkeit, als sich und ihre Kinder im Frauenschutzhaus in Sicherheit zu bringen. Für viele Frauen ist das Gefühl der Sicherheit wichtig, dass ihnen im geschützten Rahmen eines Frauenhauses vermittelt wird. Die Erfahrung, dass sich jemand parteilich an ihre Seite stellt, ihnen glaubt, ihre Bedürfnisse ernst nimmt und sie akzeptiert, ist für viele Frauen neu. Dieses Konzept von Parteilichkeit entspricht nicht dem systemischen Ansatz, einem in der Familienberatung und in vielen behördlichen sozialen Diensten vorherrschenden Konzept.

Ziele der Beratung sind

- die Beendigung der Gewalt und der Schutz vor weiteren Gewalthandlungen,
- die Befreiung aus der Gewaltsituation, die Wiedergewinnung des eigenen Selbstwertes, die Stärkung der Handlungsfähigkeit und Autonomie und der Aufbau eines selbstbestimmten Lebens.

Ab 01.01.2006 übernimmt das Frauen- und Kinderschutzhaus in Kooperation mit anderen Bausteinen die Beratungs- und Interventionsarbeit für die Stadt Hannover.

Die Mitarbeiterinnen sind telefonisch zu erreichen:

| | |
|-------------|------------------|
| Mo. bis Fr. | 8.00 – 16.30 Uhr |
| Sa. | 9.00 – 14.00 Uhr |

und an **jedem** Abend von 21.00 bis 6.00 Uhr.

2.8 Kommunaler Sozialdienst der Stadt Hannover (KSD)

Organisationsform und Aufgabenbeschreibung

Der Kommunale Sozialdienst (KSD) gehört zum Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Hannover und ist ein dezentraler Dienst mit sozialräumlicher Ausrichtung. Die Dienststellen des KSD befinden sich in allen 13 Stadtbezirken der Stadt Hannover. Daneben gibt es noch die Clearingstelle und die Zentralen Fachdienste (ZFD) sowie Sonderdienste, zu denen die Jugendgerichtshilfe, der Pflegekinderdienst, die Flüchtlingsarbeit und die Gemeinwesenarbeit gehören. Der KSD ist grundsätzlich zuständig für die „Beratung und Unterstützung für Familien und allein erziehende Personen mit Kindern“.

Seit 01.01.2005 wird stadtwweit eine besondere Schwerpunktsetzung auf den „Umbau der Hilfen zur Erziehung“ gelegt. Dabei stehen Sozialraumorientierung, AdressatInnenorientierung und Ressourcenorientierung im Vordergrund, d.h. mit den Hilfe suchenden Menschen wird ganzheitlich in ihrem direkten Lebensraum gearbeitet. Träger der freien Jugendhilfe werden dabei frühzeitig – auf dem Hintergrund der gemeinsamen Verantwortung für den Sozialraum – mit einbezogen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD kooperieren mit Einrichtungen vor Ort, wie z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Horten, Freizeiteinrichtungen, Sportvereinen etc. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung sind sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hannover in sozialen Krisen. Arbeitsfelder sind dabei insbesondere Beratung, Unterstützung, Begleitung und die Einrichtung von Hilfen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD bieten - im Rahmen der entsprechenden Datenschutzbestimmungen – Beratung, Krisenintervention und Einleitung von Hilfen an. Dieses Angebot erfolgt während der Sprechstunden (Montag und Donnerstag von 8.30 – 11.00 Uhr) sowie in individuell abgestimmten Gesprächen im KSD und bei den Hilfesuchenden selbst. Darüber hinaus ist der KSD – in Noffällen – „rund-um-die-Uhr“ erreichbar.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich u.a. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Kinder – und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und in Teilen nach dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB II.

Im Folgenden werden beispielhaft Hilfebereiche und -formen dargestellt:

Beratung und Unterstützung für Familien und allein erziehende Personen mit Kindern

- Präventive Unterstützung durch Sozialberatung und einen sozialräumlichen Arbeitsansatz
- Beratung für Mädchen und Jungen, Jugendliche und junge Menschen (bis 26 Jahren) bei Problemen mit Eltern, Freundeskreis, Schule, Ausbildung usw.
- Beratung von Eltern bei Problemen mit ihren Kindern (bis zur Volljährigkeit)

- Einleitung von ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung (im Rahmen eines gesetzlich vorgegebenen Hilfeplanverfahrens)
- Kriseninterventionen mit Schutzmaßnahmen für akut gefährdete Mädchen und Jungen sowie Jugendliche
- Mitwirkung in Verfahren der Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe

Beratung und Unterstützung für allein stehende Menschen und Paare ohne Kinder

- Ansprechstelle in der Krise
- Vermittlung zu Diensten und Ämtern der Verwaltung und zu Hilfsangeboten in freier Trägerschaft

Der stadtteilbezogene und sozialraumorientierte Arbeitsansatz im KSD in Verbindung mit der Schwerpunktsetzung „Umbau der Hilfen zur Erziehung“

Der KSD betrachtet es als besonders effektiv, nicht ausschließlich am Einzelfall orientiert, d.h. an den individuellen Symptomen Einzelner oder von Familien zu arbeiten. Daher ist in Ergänzung zu den geschilderten Einzelfallhilfen der stadtteilbezogene/sozialraumorientierte Arbeitsansatz ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld im KSD. Die „Soziale Arbeit“ setzt hier an den Lebenszusammenhängen der Menschen an und geht davon aus, dass individuelle Lebenssituationen durch gesellschaftliche Strukturen (Wohnungsbau, Wohnumfeld, Infrastruktur, ...) mitbestimmt werden.

Der stadtteilbezogene/sozialraumorientierte Arbeitsansatz beinhaltet u.a.:

- Mobilisierung von Ressourcen bei Einzelnen, in Familien und in der Nachbarschaft (Einbeziehung des Sozialraums)
- Erschließung von Hilfenetzen
- Vermittlung und Koordination von Beratungs- und Hilfsangeboten
- Stützung und Begleitung des vorhandenen Hilfpotentials
- Einflussnahme auf bedarfsgerechte Entwicklung des Hilfeangebotes im Wohngebiet und auf die Sozialplanung/ Stadtentwicklung, u.a. um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII).

Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter des KSD engagieren sich in Stadtteilrunden – einem Netzwerk von Expertinnen und Experten (zum Teil unter Beteiligung betroffener Bürgerinnen und Bürger) –, die sich je nach Thema aus verschiedenen (sozialen) Diensten zusammensetzen können: freie Träger, Initiativen, Polizei, Schule, kirchliche Verbände und konfessionelle Einrichtungen, Medizin, Justiz ...

Der KSD ist ein zentraler Baustein im HAIP-Programm und mit verantwortlich für die Entwicklung von entsprechenden Angeboten für „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“.

Im Interventionsverlauf stellt der KSD eine wichtige Ansprechstelle dar, wenn Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sind.

2.8.1 Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“

Im Rahmen der Arbeit dieser HAIP-AG wird zukünftig eines der zentralen Themen sein, Standards zur Umgangsregelung in Fällen von häuslicher Gewalt zu erarbeiten, die für alle im Interventionsverlauf beteiligten Institutionen Gültigkeit haben und auch von Seiten des Familiengerichtes Akzeptanz erfahren.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Schutz vor Gewalt immer Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben muss, wurden innerhalb der AG die folgenden Thesen bzw. Vorschläge zum Verfahren entwickelt, die zurzeit noch in der Diskussion sind und zwischen den beteiligten Institutionen noch abgestimmt werden müssen.

Thesen zur Ausgangssituation

- Das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter hat immer eine schädigende Wirkung für die Kinder.
- Wenn häusliche Gewalt stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.
- Wenn Kindesmisshandlung durch den Vater stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Mutter Gewalt erleidet.
- Gewalt gegen die Mutter schadet den Kindern immer, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar Gewalt erleiden oder nicht.
- Frauen können ihre Kinder nur dann beschützen, wenn sie selbst Schutz finden. D.h., wenn Frauen in dieser Situation unterstützt und geschützt werden, besteht die Chance, dass auch die Kinder besser von den Unterstützungssystemen erreicht werden.
- Auch wenn Frauen den gewalttätigen Partner verlassen, bedeutet das nicht das Ende der Gewalt, sondern in vielen Fällen eine Eskalation der Bedrohung und Gewalt. Gleichzeitig setzt der „Kampf“ vieler Männer um die Kinder ein.
- Frauen und Kinder werden häufig während der Besuche bzw. bei der Übergabe der Kinder bedroht oder misshandelt.
- Besuchsregelungen geben Vätern die Möglichkeit, Misshandlungen, Bedrohungen und abhanden gekommene Kontrolle fortzusetzen. Dies ist in vielen Fällen die zugrunde liegende Motivation für den Antrag auf Umgang mit dem Kind.
- Gewalttätige Männer haben häufig vor der Trennung keine enge Bindung an ihre Kinder gehabt.

Vorschläge zum Verfahren

- In allen Fällen, in denen es um Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls geht, vor allem aber in Fällen, in denen Gewalt gegen Kinder bekannt ist oder befürchtet wird bzw. in Fällen von Trennung und Scheidung werden im Beratungsgespräch nach der Situation der Kindesmutter gefragt und mögliche Gefährdungen geklärt.

- Frauen, die häusliche Gewalt erleiden bzw. erlitten haben, erhalten entsprechende Informationen über Zufluchts- und Beratungsmöglichkeiten.
- In Gewaltverhältnissen gibt es keine „gleichberechtigte Verhandlungsebene“. Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner geflüchtet sind, werden nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann verpflichtet.
- Alle Maßnahmen, die zum Schutz und zum Wohle von Kindern eingeleitet werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mutter gefährden.
- Alle Angebote, die dem Schutz und der Unterstützung von Frauen dienen, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie das Wohl und den Schutz von Kindern nicht vernachlässigen.
- Alle Entscheidungen über die Rechte von Vätern auf Umgang mit ihren Kindern müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mütter oder das Wohl der Kinder gefährden. Wenn häusliche Gewalt vorliegt, wird grundsätzlich eine Aussetzung des Umgangsrechts angestrebt, bis die Frage der Sicherheit von Frau und Kindern geklärt ist.
- Der Mann wird auf Angebote zur Verhaltensänderung – z.B. auf entsprechende Angebote beim Männerbüro Hannover – hingewiesen. Wenn er Verantwortung für sein Handeln übernimmt und zur Veränderung bereit ist, ist das Umgangsrecht entsprechend den o.g. Punkten zu entwickeln.
- Wenn nach Abwägung der o.g. Punkte ein Umgang möglich ist, besteht die Chance, dass die Kinder dadurch die Möglichkeit erhalten, sich ein realistisches Bild von ihrem Vater machen können. Durch die Trennung vom Vater setzt bei den meisten Kindern eine Idealisierung ein.
- Es sind dann Vorkehrungen zu treffen, die bei der Ausführung einer Umgangsregelung den Schutz der Frauen gewährleistet.

Diese Vorlage basiert auf einem Fachartikel von Prof. Dr. Barbara Kavemann: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter – in: Kinder misshandelter Mütter: Unterschiedliche Aufträge – Eine gemeinsame Aufgabe/Kooperation der beteiligten Professionen in Fällen häuslicher Gewalt; Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Bezirksregierung Hannover, Landespräventionsrat Niedersachsen (Dezember 2004).

2.9 Rechtsantragstelle des Amtsgerichts

Für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hannover können in der dortigen Rechtsantragstelle die Anträge nach §§ 1,2 GewSchG gestellt werden.

Soweit möglich sollten dazu folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Ausweis (Personalausweis/Reisepass)
- Unterlagen über das Einkommen (Gehaltsnachweis, Mietnachweis, Kontoauszüge, die für die Bewilligung von Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe benötigt werden)
- Ärztliche Atteste (Krankenhaus oder Arzt)
- Tagebuchnummer der Polizei
- Ablichtung des Platzverweises
- Anschriften von evtl. Zeugen
- Bei geschiedenen Eheleuten das Aktenzeichen des Ehescheidungsverfahrens
- Angaben zu Vorstrafen des Antragsgegners
- Angaben, ob der Antragsgegner in Besitz einer Waffe ist
- Angaben darüber, ob es schon früher in der Vergangenheit Misshandlungen gab und ggf. Notizen dazu (es ist dadurch für das Gericht leichter zu begründen, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt und Wiederholungsgefahr besteht)
- Angaben, ob die Antragstellerin bereits im Frauenhaus war
- Ggf. Drohbriefe oder andere Beweismittel
- Genaue Anschrift des Antragsgegners (die vom Gericht zu erlassende Verfügung bzw. einstweilige Anordnung muss zugestellt werden)
- Protokolle über die Anhörungen durch die Polizei oder die Aufnahme von Strafanzeigen

Die Anträge werden aufgenommen und an die zuständige Richterin / den zuständigen Richter weitergeleitet.

2.10 Arbeitsgruppe „Migrantinnen“

Seit Anfang 1998 besteht innerhalb des HAIP-Verbundes eine Arbeitsgruppe, die sich speziell mit der Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, befasst. Dort beteiligen sich Vertreterinnen von städtischen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden der Migration- und Sozialarbeit.

Die AG trifft sich regelmäßig alle 6 Wochen. Seit 2002 finden gemeinsame Aktionen zum internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen (25. November) statt.

Die Mitglieder der AG sind:

- SUANA-Beratungsstelle für von MännerGewalt betroffenen Migrantinnen,
- Bestärkungsstelle für von MännerGewalt betroffene Frauen,
- Frauen und Kinderschutzhaus Hannover,
- Phoenix e.V. – Beratungsstelle Kobra,
- Frauenhaus der AWO in der Region Hannover,
- Referat für Frauen und Gleichstellung,
- Referat für interkulturelle Angelegenheiten,
- iaf-Hannover (Verband binationaler Familien und Partnerschaften),
- Spokusa e.V.,
- VSE-Hainholz (Verbund Sozial-therapeutischer Einrichtung e.V. sowie
- ehrenamtlich aktive Frauen.

Bei der Veranstaltung am 25.11.2004 entstand die Idee ein Fachforum Migrantinnen einzurichten. In diesem Forum arbeiten seitdem vier Politikerinnen aus vier verschiedenen Landesfraktionen, SUANA/kargah e.V., Flüchtlingsbüro/kargah e.V., das Frauen und Kinderschutzhaus, Phoenix e.V. – Beratungsstelle Kobra und die Frauenbeauftragte der Stadt Hannover.

Das Fachforum Migrantinnen befasste sich in der letzten Zeit vorwiegend mit Härtefällen, wie z.B. geplanten Abschiebungen von Opfern häuslicher Gewalt.

Ansprechpartnerin

Simin Nassiri
 SUANA/kargah e.V.
 Tel.: 0511 126 078-14/-18
 E-Mail: suana@kargah.de

2.11 Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“

In der Sitzung Runder Tisch – HAIP am 15.12.2004 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, im Jahre 2005 eine Fachkonferenz zum Themenkomplex „Zwangsheirat – Häusliche Gewalt – Ehrenmorde“ durchzuführen. Der Runde Tisch setzte sich mit der Durchführung der Fachkonferenz folgende Ziele: Sensibilisierung in der Beratungsarbeit, Erweiterung der Handlungskompetenz, Austausch und Vernetzung, Aufklärung, Prävention. Als Zielgruppen wurden definiert: MitarbeiterInnen bzw. MultiplikatorInnen aus den Bereichen Sozialarbeit, Polizei, Justiz, Bildungseinrichtungen, Kommunalverwaltung, freie Wohlfahrtsverbände, Frauen- und Mädchenhäuser, Frauen- und Mädchenprojekte, Stadtteilinitiativen und Migrantenselbstorganisationen sowie KommunalpolitikerInnen.

Der Runde Tisch setzte sich außerdem das Ziel, dass die Durchführung der Konferenz ein erster Schritt sein sollte, um sich mit dem Themenkomplex längerfristig und ergebnisorientiert zu befassen.

Die Fachkonferenz wurde am 21.06.2005 mit über 200 Teilnehmenden im Lister Turm durchgeführt und die Beiträge zeitnah dokumentiert. Die Dokumentation kann über LHH Referat für interkulturelle Angelegenheiten unter

- 0511 168-41232 oder per E-Mail
- arzu.altug@hannover-stadt.de bestellt oder unter
- www.hannover.de/deutsch/arb_soc/interess/interkul/ref_inku.htm bezogen werden. Auf diese Konferenz aufbauend hat die AG Zwangsheirat einen Workshop am 29.11.2005 durchgeführt, an dem 30 Personen aus Kommunalverwaltung und Beratungsstellen teilgenommen haben.

Die AG Zwangsheirat wird ihre Arbeit im Auftrag des Runden Tisches des HAIP kontinuierlich fortsetzen und jährlich zwei Workshops veranstalten. Sie wird sich mit dem Runden Tisch für eine Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen in Hannover bzw. Region einsetzen und Aufklärungskampagnen in den Schulen initiieren.

Definition „Zwangsheirat“: Zwangsheirat ist eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide durch Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt werden. Zwangsheirat ist eindeutig eine Menschenrechtsverletzung.

Ansprechpartnerin

Arzu Altuğ
Landeshauptstadt Hannover
Referat für interkulturelle Angelegenheiten
Trammplatz 2
30159 Hannover

Tel.: 0511 168-41232
E-Mail: arzu.altug@hannover-stadt.de

2.12 Koordinierungsstelle für Kinder und Jugendliche

Koordinierungsstelle und Vernetzung

Im Rahmen von HAIP, dem hannoverschen Interventions-Programm gegen Männergewalt in der Familie, beteiligt sich das Kinderschutz-Zentrum an der AG „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“, sowie am Runden Tisch des Interventionsprogramms.

In diesem Rahmen ist das Kinderschutz-Zentrum seit 2004 die Koordinierungsstelle für betroffene Mädchen und Jungen und steht als Kontaktstelle betroffenen Mädchen und Jungen zur Verfügung. Im Jahr 2005 sind Kinder in 47 Familien durch Beratungsprozesse im Kinderschutz-Zentrum zum Schutz vor häuslicher Gewalt und ihren Folgen unterstützt worden. Hinzu kommen Fallberatungen, Kontaktaufnahmen und Infogespräche, in denen beispielsweise an andere Unterstützungsstellen vermittelt wurde.

Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover ist eine Fachberatungsstelle bei allen Formen der „Gewalt gegen Kinder“.

Wir beraten Mädchen und Jungen, Jugendliche, deren Eltern und/oder Bezugspersonen und Fachpersonal bei drohender oder bereits eskalierter Vernachlässigung und psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt innerhalb und außerhalb der Familie.

Wir aktivieren unsere KlientInnen und beziehen sie mit ein in das Suchen und Finden von für sie bestmöglichen Lösungen zum Schutz der Kinder.

Schwerpunkt

Kinder, die Partnerschaftsgewalt erleben

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen mit der Intervention bei häuslicher Gewalt haben gezeigt, dass die Situation von Kindern misshandelter Mütter noch nicht ausreichend berücksichtigt bzw. in den Blick der Fachkräfte gelangt ist.

Untersuchungen des Deutschen Jugendinstitutes belegen erhebliche psychosoziale Belastungen bei Kindern, die häusliche Gewalt miterlebt haben. Wenn häusliche Gewalt stattfindet, besteht darüber hinaus eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Kinder selbst misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.

Weitere Untersuchungen, z.B. des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, stellen einen Zusammenhang her, dass häusliche Gewalt gegen Frauen und Gewalterfahrungen von Kindern im familiären Kontext einen Risikofaktor für die Entwicklung von Gewaltverhalten bzw. Gewaltakzeptanz bei Kindern und Jugendlichen darstelle. Offenbar sind Jungen in diesem „Kreislauf der Gewalt“ gefährdet, selbst Täter zu werden, während die Mädchen gefährdet sind, die Opferrolle zu lernen. Je frühzeitiger und konsequenter häusliche Gewalt beendet wird, ist dies ein Beitrag zur Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen.

Beratung und Intervention

„Mut tut gut“ – Der Kartensatz für Kinder und Jugendliche: Das Kinderschutz-Zentrum hat eine Information für betroffene Kinder und Jugendliche in Form eines Kartensatzes entwickelt, auf dem die Telefonnummer und Adresse des Kinderschutz-Zentrums angegeben sind. Kinder werden hier ermutigt, Kontakt aufzunehmen. So wird ihnen ein eigenständiger Zugang zum Hilfeangebot leichter ermöglicht.

Diese Handreichung wird z.B. nach Polizeieinsätzen vor Ort oder durch MitarbeiterInnen des KSD den betroffenen Kindern und Jugendlichen überreicht. Die Fachkräfte des Kinderschutz-Zentrums sind in den werktäglichen Telefonzeiten zu erreichen. Sie beraten und stellen im Einzelfall die Überleitung der betroffenen Mädchen und Jungen zu einer anderen Beratungsstellen oder Hilfeangeboten sicher.

Kindergruppe zur Entlastung und Unterstützung

Das Kinderschutz-Zentrum Hannover hat in Kooperation mit dem Männerbüro Hannover vom Herbst 2004 bis März 2005 eine pädagogische Unterstützungsgruppe für Mädchen und Jungen durchgeführt, die Zeugen von Gewalt – meist ihres Vaters gegen ihre Mutter – geworden sind. Geleitet wurde die Gruppe von einem Mitarbeiter des Kinderschutz-Zentrums in Zusammenarbeit mit einer analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Die Gruppe bestand aus zwei Mädchen und vier Jungen im Grundschulalter. Sie umfasste 12 Termine am Nachmittag zu 1,5 Stunden, sowie begleitende Einzel- und Gruppengespräche mit den Müttern. Kultur- und geschlechtsspezifische Aspekte wurden in die Arbeit einbezogen.

Die Kinder litten unter Belastungen durch schwierige äußere Lebenssituationen wie Trennung ihrer Eltern, Bedrohungen seitens des Vaters, materielle Probleme oder dem Verlust ihres gewohnten Lebensumfeldes durch Umzug und Schulwechsel.

Emotionale Folgen des Erlebten waren tiefe Gefühle von Vernachlässigung, Überforderung, Angst, Schuld, Scham, Traurigkeit, Wut, Unverständnis und Verwirrung. Zwei Drittel dieser Kinder war selbst Opfer von Gewalt seitens der Väter gewesen.

Die anschließende Evaluation der Gruppe unter Mitarbeit der Mütter ergab ein positives Ergebnis. Die Kinder konnten

- Sicherheit gewinnen,
- ihre Bedürfnisse deutlicher mitteilen und
- die Aggressionen nahmen ab.

Einige Familien haben weitere Beratungen im Kinderschutz-Zentrum angenommen.

Modell und Ergebnisse dieser Gruppenarbeit wurden auf einer niedersachsenweiten Fortbildung im Kinderschutz-Zentrum im Oktober 2005 Fachkräften vermittelt, um weitere Gruppenangebote dieser Art anzulegen.

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG)

vom 11. Dezember 2001, BGBl I 2001, 3513
gültig ab 1.1.2002

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3

Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

| | |
|----------------------------|-------|
| Dienststelle, Vorgangs-Nr. | Datum |
|----------------------------|-------|

Häusliche Gewalt

Strafanzeige gefertigt

Report gefertigt

| | | | | |
|---|------------------------------------|---|--|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sachbeschädigung | <input type="checkbox"/> Bedrohung | <input type="checkbox"/> Körperverletzung | <input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt | <input type="checkbox"/> Sonstige |
| <input type="checkbox"/> Beleidigung | <input type="checkbox"/> Nötigung | <input type="checkbox"/> Gefährliche Körperverletzung | <input type="checkbox"/> Verstoß GewSchG | |
| Aufnehmende Beamtin/Aufnehmender Beamter | | | Sachbearbeitende Dienststelle | |
| Ereignisort | | | Straße | |
| Örtlichkeit | | | Ereigniszeit | |

Personalien der oder des Geschädigten oder Betroffenen

| | | | | | |
|---|--|---|---------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Partnerin oder Partner | | <input type="checkbox"/> Ex-Partnerin oder Ex-Partner | | <input type="checkbox"/> Sonstige Täter-Opfer-Beziehung: | |
| Name | | | Vorname | | <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M |
| Geburtsort | | Geburtsort | | | |
| Anschrift | | | | | Alter |
| Erreichbarkeit | | | Telefon | | |

Verhalten der oder des Geschädigten oder Betroffenen bei Soforteinsatz

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> macht keine Angaben zur Sache | | <input type="checkbox"/> behält sich Strafantragstellung vor | | | |
| <input type="checkbox"/> berichtet Sachverhalt wie unten | | <input type="checkbox"/> hat Strafantrag gestellt | | | |
| <input type="checkbox"/> Alkoholeinfluss | | <input type="checkbox"/> Drogen | | <input type="checkbox"/> sonstige Angaben: | |
| <input type="checkbox"/> Verletzungen, Schmerzen (Beschreibung objektiver und subjektiver Feststellungen): | | | | | |
| <input type="checkbox"/> ohne ärztliche Behandlung | | <input type="checkbox"/> ambulante Behandlung/Erstversorgung vor Ort | | <input type="checkbox"/> stationäre Behandlung | |

Personalien der oder des Beschuldigten bzw. der Verursacherin oder des Verursachers

| | | | | | |
|--|--|--|---------|---|---|
| Name | | | Vorname | | <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M |
| Geburtsort | | Geburtsort | | | |
| Anschrift | | | | | Alter |
| Erreichbarkeit | | | Telefon | | |
| <input type="checkbox"/> Schusswaffen | | <input type="checkbox"/> Hieb-/Stoß-/Stichwaffen | | <input type="checkbox"/> sonstige Gegenstände als Waffe benutzt | |
| <input type="checkbox"/> lt. POLAS als gewalttätig bekannt (wichtig für Eigensicherung der Polizei und Interventions-/Beratungsstelle) | | | | | <input type="checkbox"/> Wiederholungstäter |
| <input type="checkbox"/> Alkoholeinfluss | | <input type="checkbox"/> Drogen | | <input type="checkbox"/> sonstige Angaben: | |

Minderjährige Kinder in der Familie

| | |
|--------|-------|
| Anzahl | Alter |
|--------|-------|

Sachverhalt (ggf. anliegender Bericht)

| |
|--|
| |
|--|

Sachbeschädigungen und/oder andere objektive Befunde oder Beweismittel

| |
|--|
| |
| |
| |

Wer war Meldende oder Meldender bzw. Hinweisgeberin oder Hinweisgeber?

| |
|--|
| |
| |

Welche Angaben wurden gemacht?

| |
|--|
| |
| |

Zeugen

| |
|--|
| |
| |

Was wurde beobachtet?

| |
|--|
| |
| |

Maßnahmen (möglichst keine polizeitaktischen Formulierungen)

| | | |
|--|----------------------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Platzverweisung aus Wohnung ("Wegweisung") gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 NGefAG | von (Datum, Uhrzeit) | bis (Datum, Uhrzeit) |
| <input type="checkbox"/> Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 NGefG von Örtlichkeit: | von (Datum, Uhrzeit) | bis (Datum, Uhrzeit) |
| <input type="checkbox"/> Ingewahrsamnahme gemäß § 18 NGefAG | von (Datum, Uhrzeit) | bis (Datum, Uhrzeit) |
| <input type="checkbox"/> Inobhutnahme von Kindern (gemäß § 42 KJHG) | Name, Geburtsdatum | Name, Geburtsdatum |

Sonstige Maßnahme

| |
|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> |
| |
| |

- Hinweis auf Beratungs- und Interventionsstelle und sonstige Gewaltberatungsstellen
- Aushändigung Ratgeber für Opfer häuslicher Gewalt
- Die oder der Geschädigte bzw. Betroffene wurde über die Datenübermittlung an die BISS informiert
 ... und erhebt hierzu Widerspruch
- Hinzuziehung einer psychosozialen Fachberatung ist im Soforteinsatz erfolgt

Formular an BISS übersandt (§ 44 NGefAG)

Formular ausgedruckt zum Vorgang KED

Datum, Uhrzeit

| |
|--|
| |
|--|

| | |
|----------------------------|-------|
| Dienststelle, Vorgangs-Nr. | Datum |
|----------------------------|-------|

Platzverweisung (Wegweisung aus Wohnung) § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG

1. **Personalien** Mündliche Angaben BPA Sonstige

| | | |
|--------------|--------------------------------|---|
| Name | Vorname | Geschlecht <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m |
| Geburtsdatum | Geburtsort (ggf. Nationalität) | Telefon |
| Straße | PLZ/Ort | |

2. **Kontaktadressen (Erreichbarkeit für die Dauer der Maßnahme)**

| | | |
|---|---------|---------|
| <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr | Name | Telefon |
| Straße | PLZ/Ort | |

3. **Sachverhalt / Gefahrenbegründung / Gefahrenprognose**

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu Ziffer 1 mit einer Platzverweisung betroffene Person Verursacher einer Gefahr ist: (akute, gegenwärtige Gewaltanwendung, Einsatz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, Intensität und Art der Gewaltanwendung, Verletzungen des Opfers, Zustand des Tatortes / der Wohnung, wiederholte Einsatzanlässe, Vortaten u. a.)

4. **Platzverweisung gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG**

Der zu Ziffer 1 betroffenen Person wird unter Bezugnahme vom bis (höchstens 14 Tage)
auf die unter Ziffer 3 festgestellten Tatsachen für die Zeit

eine Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG für folgenden Ort erteilt:

Anschrift

eine Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG für folgenden Ort erteilt:

Wohnstätten

Arbeitsstelle

Schule, Kindergarten

sonstige Orte

Der betroffenen Person zu Ziffer 1 wird untersagt, die o. g. Orte zu betreten.

Der Platzverweis wurde ausgesprochen am um (Uhrzeit) durch bzw. von

- 4.1 Folgende Gegenstände sind von der zu Ziffer 1 betroffenen Person aus der Wohnung mitgenommen worden:

5. Die **sofortige Vollziehung** der Maßnahme wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO angeordnet.

6. Die umseitigen **Begründungen** sind Bestandteil dieser Verfügung.

7. **Rechtsbehelfsbelehrung**

- 7.1 Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem unter Ziffer 7.3 aufgeführten Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

- 7.2** Eine Klage gegen unaufschiebbare Maßnahmen der Polizei hat wegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- 7.3** Aufgrund von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO können Sie bei nachstehend aufgeführtem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

| | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig | <input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen | <input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover |
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg | <input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg | <input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück |
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade | | |

Im Auftrage

Name/Dienstgrad

Die Verfügung wurde
mir ausgehändigt am:

Datum

(Unterschrift der betroffenen Person)

8. Begründungen

8.1 Platzverweisung

Sie sind durch umseitig genannte Tatsachen aufgefallen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie durch Ihr Verhalten zu einer Verschärfung der Gefahrenlage bzw. der Fortführung einer Gewalttat beitragen werden. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, das angestrebte Ziel (Verhinderung weiterer Gewalttaten) zu erreichen. Nur die unverzügliche Fernhaltung Ihrer Person von dem angegebenen Ort (Wohnung) kann einer Gefahr entgegenwirken oder die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verhindern. Eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der gegen Sie ausgesprochene Platzverweis - sollten Sie diesem nicht nachkommen - auch durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden kann.

8.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Wegweisung aus der Wohnung stellt eine unaufschiebbare Anordnung einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO dar, weil es sich um eine eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt. Kraft Gesetz ist daher die Maßnahme zu befolgen. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

8.3 Anhörung

Auf eine Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde verzichtet, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Straftaten und der Beseitigung einer Gefahrenlage höher zu bewerten ist, als das individuelle Interesse Ihrer Person an vorherigem rechtlichen Gehör.

9. Möglichkeit der Ingewahrsamnahme

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) kann u. a. die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 Nds. SOG durchzusetzen.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß § 43 bzw. § 44 Nds. SOG ist es für Hilfe- und Beratungszwecke zulässig, die hier erhobenen Daten an zuständige Interventions- und Beratungsstellen weiterzuleiten. Gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) entscheidet das zuständige Amts- oder Familiengericht über eine vorläufige Zuweisung der umseitig genannten Wohnung. Im Zuge dessen findet auch hier eine Datenübermittlung statt.

Persönliche Hinweise

Sie sind Verursacher einer Gefahr. Gewalt im sozialen Nahraum ist keine Privatangelegenheit! Bei straffälligem Verhalten Ihrerseits müssen Sie mit konsequentem Handeln der Polizei rechnen. § 17 Nds. SOG umfasst ein Betretungs- und Rückkehrverbot, dem Sie Folge zu leisten haben. Sollten Sie dieser Verfügung keine Folge leisten, so werden Sie zur Durchsetzung des Platzverweises in Gewahrsam genommen. Sofern nachfolgende eine vollstreckbare Anordnung des zuständigen Familiengerichts erwirkt wird, würde eine Zuwiderhandlung eine Straftat darstellen.

Staatsanwaltschaft Hannover

Hannover, _____

Js _____

Verfügung

1. Vermerk:
Das Verfahren erscheint für eine Teilnahme am sozialen Trainingsprogramm geeignet.
2. Schreiben an Beschuldigten (Bl. ____ d.A.) – mit Abschrift – <schr-gew>

Sehr geehrter Herr _____,
Im hiesigen Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen
wird Ihnen vorgeworfen,

Die Geschädigte wurde hierdurch nicht unerheblich verletzt.

Gewalttätigkeiten von Männern gegen ihre Ehefrauen oder Partnerinnen sind in **besonderem Maße strafwürdig**, weil die Opfer gerade im häuslichen Bereich auf Schutz und Geborgenheit vertrauen.

Aufgrund

- des langen Zeitraums (und)
 der Erheblichkeit der Misshandlung
 sowie der Verletzungsfolgen

besteht an der Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Interesse von Amts wegen.

Nach Aktenlage ist der zur Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht gegeben. Im Falle der zu erwartenden Verurteilung hätten Sie daher mit einer empfindlichen Bestrafung zu rechnen.

- In Ihrer polizeilichen Vernehmung vom _____ haben Sie sich einsichtig gezeigt, ihre Tat bedauert und sich bereit erklärt,
- Sie haben jetzt die Möglichkeit,

an einem sozialen Trainingskurs für zu Gewalttätigkeiten gegen ihre PartnerInnen neigende Männer teilzunehmen, um Ihre Verhaltensweise für die Zukunft positiv zu verändern.

Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Möglichkeit, ein positives Nachtatverhalten eines Beschuldigten zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

- Im vorliegenden Falle ist eine erfolgreiche Teilnahme am sozialen Trainingskurs geeignet, das derzeit bestehende besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, weil dann erwartet werden kann, dass sich derartige Straftaten, auch ohne vorherige Verurteilung, nicht wiederholen.

Nach erfolgreichem Abschluss und Übersendung einer Teilnahmebescheinigung beabsichtige ich, das Verfahren ohne weitere Sanktionen einzustellen.

- Im vorliegenden Falle beabsichtige ich bei einer erfolgreichen Teilnahme am sozialen Trainingskurs beim zuständigen Gericht den Erlass eines Strafbefehls über eine Verwarnung mit Strafvorbehalt zu beantragen.
Dies würde bedeuten, dass das Gericht

- a) Ihre Schuld hinsichtlich des Tatvorwurfs feststellt,
b) Sie verwarnt,
c) sich Ihre Verurteilung zu einer nach Anzahl und Tagessatzhöhe bestimmten Geldstrafe vorbehält und
d) Sie für eine Dauer von mindestens einem Jahr unter Bewährungsaufsicht gestellt würden.

Sie wären in diesem Falle **nicht vorbestraft!**

Das Gericht würde jedoch nachträglich auf die vorbehaltene Strafe erkennen, wenn Sie während der laufenden Bewährungszeit erneut, insbesondere einschlägig, auffällig würden.

Ich werde daher das Strafverfahren vorläufig ruhen lassen, um Ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme am sozialen Trainingskurs zu geben.

Setzen Sie sich bitte **innen zwei Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens **telefonisch zur Terminvereinbarung mit dem**

Männerbüro Hannover e. V.
Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover (Zugang vom Allerweg)
Tel.: 0511/21978595

In Verbindung, **um dort Beginn, Termine, Dauer etc.** zu besprechen.

Im Falle der Nichtteilnahme oder des schuldhaften vorzeitigen Abbruchs des Trainingskurses wäre eine Anklageerhebung oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit einer empfindlichen Geldstrafe unumgänglich. Das Männerbüro Hannover hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten und wird mich über Ihre Kursteilnahme informieren.

Mit freundlichen Gruß

3. Schreiben an <schr-maen>
Männerbüro Hannover, z. H. Herrn Eggerding, Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover

Sehr geehrter Herr Eggerding,

im hiesigen Ermittlungsverfahren gegen _____
wegen _____

- hat der Beschuldigte sich in seiner polizeilichen Vernehmung zur Teilnahme am sozialen Trainingskurs bereit erklärt.
- erscheint die Teilnahme des Beschuldigten am sozialen Trainingskurs geeignet.

Ich habe ihm heute schriftlich die Gelegenheit zur Teilnahme und das Ruhen des Verfahrens bis zum erfolgreichen Abschluss angeboten und ihn gebeten, sich binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens zur Abklärung der Modalitäten mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Bitte teilen Sie mir mit, wenn der Beschuldigte in der gesetzten Frist keinen Kontakt zu Ihnen aufnimmt.

Bei Teilnahme bitte ich um Mitteilung von Beginn und voraussichtlicher Dauer des Trainingskurses.

Desweiteren bitte ich um umgehende Mitteilung, falls der Beschuldigte einen begonnenen Trainingskurs abbrechen sollte.

Nach Abschluss des Trainingskurses bitte ich, eine Teilnahmebestätigung zu übersenden.

Mit freundlichem Gruß

4. Dem Schreiben zu Ziff. 3 eine Durchschrift von Ziff. 2 beifügen
5. Wiedervorlage am _____

Ober - Staatsanwältin – Staatsanwalt
Ober – Amtsanwältin – Amtsanwalt

Merkblatt für die Handakten bei Männergewalt in der Familie

In Verfahren wegen häuslicher Gewalt oder Gewaltanwendung gegenüber (Ex-)Partnerinnen sollte neben der Bestrafung des Täters auch eine positive Verhaltensänderung angestrebt werden.

Deshalb bitte ich darum, im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt in geeigneten Fällen einen sozialen Trainingskurs beim Männerbüro Hannover e.V. als Weisung gem. §§ 56 c, 59 a StGB zu beantragen.

Grundsätzlich sind hierfür alle Fälle geeignet, es sei denn der Angeklagte lehnt die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs ausdrücklich ab.

A B S C H R I F T

Staatsanwaltschaft Hannover

Vermittlung: 0511/3 47-0

Durchwahl: 0511/3 47-21 64

Telefax: 0511/3472591

Dienststz: Volgersweg 67, 30175 Hannover

[schr-gew.0]

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67, 30175 Hannover

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED] Hannover

Bankverbindung:

Staatsanwaltschaft Hannover

KtoNr.: 106024573

Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 25050000)

Sprechzeiten:09.00-12.00 Uhr
und nach VereinbarungVerkehrsverbindung:

alle Verbindungen zum Hauptbahnhof

Ihr Zeichen: **Geschäftsnummer** (Bitte stets angeben):**Hannover**

NYS - [REDACTED] 02

[REDACTED] 2002 [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

im hiesigen Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen **Körperverletzung** wird Ihnen vorgeworfen, am [REDACTED] 02 Ihre Ehefrau [REDACTED] mit der Hand mehrmals an den Kopf geschlagen zu haben.

Die Geschädigte wurde hierdurch nicht unerheblich verletzt.

Gewalttätigkeiten von Männern gegen ihre Ehefrauen oder Partnerinnen sind in **besonderem Maße strafwürdig**, weil die Opfer gerade im häuslichen Bereich auf Schutz und Geborgenheit vertrauen.

Aufgrund der Erheblichkeit der Misshandlung besteht an der Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Interesse von Amts wegen.

Nach Aktenlage ist der zur Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht gegeben. Im Falle der zu erwartenden Verurteilung hätten Sie daher mit einer empfindlichen Bestrafung zu rechnen.

In Ihrer polizeilichen Vernehmung vom 25.06.2002 haben sie sich einsichtig gezeigt, ihre Tat bedauert und sich bereit erklärt, an einem sozialen Trainingskurs für zu Gewalttätigkeiten gegen ihre Partnerinnen neigende Männer teilzunehmen, um Ihre Verhaltensweise für die Zukunft positiv zu verändern.

Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Möglichkeit, ein positives Nachtatverhalten eines Beschuldigten zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

- 2 -

Im vorliegenden Falle ist eine erfolgreiche Teilnahme am sozialen Trainingskurs geeignet, das derzeit bestehende besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, weil dann erwartet werden kann, dass sich derartige Straftaten, auch ohne vorherige Verurteilung, nicht wiederholen. Nach erfolgreichem Abschluss und Übersendung einer Teilnahmebescheinigung beabsichtige ich, das Verfahren ohne weitere Sanktionen einzustellen.

Ich werde daher das Strafverfahren vorläufig ruhen lassen, um Ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme am sozialen Trainingskurs zu geben.

Setzen Sie sich bitte binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zur Vorbesprechung der Modalitäten (Beginn, Termine, Dauer, pp.) mit dem

Männerbüro Hannover
Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover
Tel: 0511-21978595, Fax: 0511-21978598

in Verbindung.

Sprechzeit ist montags von 13 - 15 Uhr und von 16.45 - 17.45 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13 - 15 Uhr.

Im Falle der Nichtteilnahme oder des schuldhaften vorzeitigen Abbruchs des Trainingskurses wäre eine Anklageerhebung oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit einer empfindlichen Geldstrafe unumgänglich.

Das Männerbüro Hannover hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten und wird mich über Ihre Kursteilnahme informieren.

Mit freundlichem Gruß


Amtsanwältin



Männerbüro Hannover e.V.

T e l e f a x

An: Staatsanwaltschaft Hannover

Von:
Männerbüro Hannover e.V.
Ilse-ter-Meer-Weg 7 - 30449 Hannover

Telefon (0511) 21978-595/7

Fax: (0511) 21978-598

Datum: 03.04.2003

Seiten einschl. Titelseite: 1

Geschäfts-Nr. **NZS – Js / 03**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit:

Herr

Kontaktaufnahme mit Männerbüro: JA / NEIN

Erstgespräch im Männerbüro: JA / NEIN

Anmeldung zum Sozialen Trainingskurs: JA / NEIN

Beginn voraussichtlich:

voraussichtliche Dauer:

Teilnahme am Sozialen Trainingskurs: JA / NEIN

hat am Sozialen Trainingskurs regelmäßig teilgenommen und diesen am ... abgeschlossen.

versteht und spricht so schlecht Deutsch, dass er weder für Gruppenarbeit, noch für Einzelarbeit in unserer Einrichtung zugelassen werden kann.

Ist nach der Sitzung am aus der Gruppe ausgeschlossen worden, weil er

- wiederholt nicht an den Gruppensitzungen teilgenommen hat.
- die mit uns getroffenen Vereinbarungen oder Regeln nicht eingehalten hat.
- ...

Mit freundlichen Grüßen

.....

Staatsanwaltschaft Hannover

Vermittlung: 0511/3470

Durchwahl: 0511/3473118

Telefax: 0511/3472591

Dienststz: Volgersweg 67, 30175 Hannover

[toa-waage.0]

Staatsanwaltschaft Hannover
 Volgersweg 67, 30175 Hannover

WAAGE Hannover e.V.
 - Konfliktschlichtung -
 Lärchenstraße 3

30161 Hannover

05. Mai 1999

Ihr Zeichen: Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Hannover

1425-7- 161b Js [REDACTED]/99

28.04.1999 - [REDACTED] -

Versuch einer außergerichtlichen Einigung (Täter-Opfer-Ausgleich)

Ermittlungsverfahren gegen Herrn [REDACTED]
 wegen Freiheitsberaubung und Nötigung u. a. TOA

Nach Aktenlage erscheint mir das Verfahren für eine außergerichtliche
 Schlichtung geeignet. Ich bitte Sie hiermit, einen entsprechenden
 Versuch einzuleiten und durchzuführen.

I. Angaben zur Person des Beschuldigten:

- a) Name : [REDACTED]
 b) Geburtsdatum: [REDACTED]
 c) Anschrift : [REDACTED], [REDACTED] Hannover
 d) Telefon : 0511 [REDACTED]

II. Angaben zur Person des Geschädigten:

- 2 -

a) Name : [REDACTED]
b) Geburtsdatum: [REDACTED]
c) Anschrift : [REDACTED] Hannover
d) Telefon : [REDACTED]

III. Angaben zu Tatvorwurf

Delikt: Freiheitsberaubung und Nötigung u. a. TOA
Tatzeit: 18.03.1999

Tatort: Hannover

Tathergang: Der Beschuldigte soll in der Nacht zum 18.02.1999 in die Wohnung der Geschädigten eingedrungen sein, indem er die Wohnungstür eingetreten hat. Er soll durch Festhalten an Armen und Handgelenken ein Verlassen der Wohnung verhindert haben. Er selbst soll die Wohnung erst am frühen Morgen verlassen haben. Eine Beziehung soll es zwischen den Parteien nicht gegeben haben. Der Beschuldigte soll aber ein Alkoholproblem haben und die Geschädigte schon seit längerer Zeit als Gesprächspartner und seel. Unterstützung gebraucht haben.

IV. Bei Zustandekommen einer Einigung zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten kommt in Betracht,

das Verfahren gem. § [REDACTED] StPO einzustellen.

V. Über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens bitte ich bis zum

06.08.1999

zu berichten.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
Staatsanwältin

WAAGE Hannover e.V.

Verein für Konflikt-schlichtung
und Wiedergutmachung
Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover
Tel. (05 11) 3 88 35 58
Fax (05 11) 3 48 25 86



WAAGE Hannover e.V. · Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover

Anschrift

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

283/99-R

17. Juni 1999

Ihre Strafanzeige gegen Herrn R. wegen Freiheitsberaubung, Nötigung und Sachbeschädigung; Versuch einer außergerichtlichen Konflikt-schlichtung

Sehr geehrte Frau G.,

Sie sind am 18.03.99 durch Herrn R. geschädigt worden.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hält es für angemessen, eine außergerichtliche Schlichtung zu versuchen und eine Wiedergutmachung zu ermöglichen. Dabei sind wir bemüht, gemeinsam mit Ihnen eine für Sie persönlich annehmbare Lösung zu finden.

Mit der Durchführung dieses Schlichtungsversuchs hat die Staatsanwaltschaft die WAAGE Hannover e.V. beauftragt. Dadurch kann ein Gerichtsverfahren vermieden werden.

Die WAAGE ist eine gemeinnützige Einrichtung mit der Aufgabe, bei Straftaten zwischen Geschädigten und Beschuldigten zu vermitteln. Ziel dieser Vermittlung ist es, eine Wiedergutmachung des Schadens und ggf. eine Schlichtung des Konflikts zu erreichen. Die Angelegenheit wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die Inanspruchnahme dieser Vermittlung erfolgt sowohl für Herrn R. als auch für Sie auf freiwilliger Basis und kostenlos. Sie können dieses Angebot ohne Nennung von Gründen ablehnen.

Herrn R. haben wir bisher von diesem Angebot noch nicht informiert, da wir zunächst erfahren möchten, ob Sie einen Schlichtungsversuch für sinnvoll halten.

Bitte rufen Sie uns an und teilen Sie uns mit, ob Sie dieses Angebot der außergerichtlichen Konflikt-schlichtung in Anspruch nehmen möchten. Falls Sie unentschlossen sind, besprechen wir gerne gemeinsam mit Ihnen das Für und Wider einer solchen Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Dipl. Sozialpädagoge

WAAGE Hannover e.V.

Verein für Konfliktklärung
und Wiedergutmachung
Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover
Tel. (05 11) 3 88 35 58
Fax (05 11) 3 48 25 86



WAAGE Hannover e.V. · Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover

Anschrift

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

283/99-R

17. Juni 1999

Sehr geehrter Herr R.,

die Staatsanwaltschaft Hannover wirft Ihnen vor, am 18.03.99 in Hannover eine Freiheitsberaubung, Nötigung und Sachbeschädigung zum Nachteil von Frau G. begangen zu haben.

Die Staatsanwaltschaft gibt Ihnen die Möglichkeit zu einem außergerichtlichen **Ausgleichsversuch**, bei dem Sie sich mit Frau G. bezüglich einer angemessenen **Wiedergutmachung** einigen können. Mit der Vermittlung bei diesem Ausgleichsversuch sind wir, die **WAAGE Hannover**, beauftragt worden. Dadurch kann ein **Gerichtsverfahren** vermieden werden.

Die WAAGE ist eine gemeinnützige Einrichtung. Wir werden versuchen, zwischen Ihnen und Frau G. zu vermitteln. Die Inanspruchnahme dieser Vermittlung ist freiwillig und kostenlos.

Über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens wird die Staatsanwaltschaft nach Abschluß der Ausgleichsbemühungen bei der WAAGE entscheiden. Ihren Wunsch einer Wiedergutmachung wird sie dabei in jedem Fall berücksichtigen.

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie dieses Angebot der außergerichtlichen Konfliktklärung in Anspruch nehmen möchten. Falls Sie unentschlossen sind, besprechen wir gerne gemeinsam mit Ihnen das Für und Wider einer solchen Maßnahme.

Ein Falblatt mit Informationen zur WAAGE ist diesem Schreiben beigelegt.

Bitte rufen Sie innerhalb einer Woche an (☎ 0511 – 388 35 58).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Dipl. Sozialpädagoge

WAAGE Hannover e.V.

Verein für Konfliktklärung
und Wiedergutmachung
Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover
Tel. (05 11) 3 88 35 58
Fax (05 11) 3 48 25 86



Außergerichtliche Vereinbarung

283/99-R

17.06.99

Az. d. StA Hannover: 161b Js XXXXX/99
Ermittlungsverfahren gegen U.R. wegen Freiheitsberaubung, Nötigung u. Sachbesch.
Geschädigt: P. G.

Die Beteiligten einigten sich auf folgende Wiedergutmachung:

Herr R. zahlt über den Opferfonds der Waage Hannover 500,- DM Schadenswiedergutmachung für die zerbrochene Tür.

Herr R. versichert, daß er Frau G. weder an ihrem Arbeitsplatz noch in ihrer Wohnung aufsucht oder anruft.

Eine Kontaktaufnahme kann über die Mitarbeiter der Waage erfolgen.

Frau G. gibt die persönlichen Gegenstände von Herrn R. zurück. Es handelt sich um Werkzeug, Videokassetten und CD's. Die Übergabe erfolgt über die Waage.

Mit Einhaltung dieser Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche aus dem Vorfall vom 18.03.99 abgegolten.

Frau G. ist an einer weiteren Strafverfolgung von Herrn R. nicht mehr interessiert.

Unterschriften:

:

:

WAAGE Hannover e.V.

Verein für Konflikt-schlichtung
und Wiedergutmachung
Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover
Tel. (05 11) 3 88 35 58
Fax (05 11) 3 48 25 86



WAAGE Hannover e.V. · Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67

30175 Hannover

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

161b Js XXXXX/99

Unser Zeichen

283/99-R

Datum

17.06.99

Sehr geehrte Frau 

in dem o.a. Ermittlungsverfahren konnten wir erfolgreich schlichten.

Die Beteiligten einigten sich auf beiliegende Vereinbarung.

Frau G..... hat inzwischen den vereinbarten Betrag in Höhe von 500,- DM erhalten.
Die persönlichen Gegenstände hat sie inzwischen in die Waage gebracht. Sie
liegen hier für Herrn R.... zur Abholung bereit.

Frau G..... ist an einer weiteren Strafverfolgung des Herrn R... nicht mehr
interessiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Sozialpädagoge

Kontaktadressen im HAIP-Verbund

| | |
|---|---|
| Frau Dr. Vollmer-Schubert (Federführung) | Stadt Hannover Referat für Frauen und Gleichstellung Postfach 125 30001 Hannover Tel.: 0511 168-45301 • Fax: 0511 168-46699 E-Mail: Brigitte.Vollmer-Schubert@hannover-stadt.de |
| Frau Rexhausen (Koordination HAIP & BISS) | Frauen- und Kinderschutzhaus Postfach 6162 30061 Hannover Tel.: 0511 69 86 46 • Fax: 0511 69 63 220 E-Mail: fukschhannover@t-online.de.de |
| Frau Nassiri (Koordination HAIP & BISS-Kooperationspartner) | SUANA/kargah e.V. Zur Bettfedernfabrik 3 30451 Hannover Tel.: 0511 126 078-14/-18 • Fax: 0511 126 078-22 E-Mail: suana@kargah.de |
| Herr Amme (Koordination HAIP) | Kommunaler Sozialdienst Ihmeplatz 5 30449 Hannover Tel.: 0511 168-49842 • Fax: 0511 168-44932 E-Mail: Carsten.Amme@hannover-stadt.de |
| Frau Otto (BISS-Kooperationspartner) | Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen (im Beratungs- u. Therapiezentrum) Bödekerstraße 65 30161 Hannover Tel.: 0511 394 81 77 • Fax: 0511 69 25 31 E-Mail: bestaerkungsstelle@btz-hannover.de |
| Herr Eggerding (BISS-Kooperationspartner) | Männerbüro Hannover e.V. Ilse-fer-Meer-Weg 7 30449 Hannover Tel.: 0511 219 78 595 • Fax: 0511 219 78 598 E-Mail: klaus.eggerding@maennerbuero-hannover.de |
| Frau Silinger | Staatsanwaltschaft Hannover Volgersweg 67 30175 Hannover Tel.: 0511 347-3121 • Fax: 0511 347-2591 E-Mail: Irene.Silinger@sta-h.niedersachsen.de |

Frau Zieseniß | Polizeidirektion Hannover (BFK)
Waterloostraße 9
30169 Hannover
Tel.: 0511 109-1113 • Fax: 0511 109-1100
E-Mail: praevention@pd-h.polizei.niedersachsen.de

Herr Richter | Waage e.V.
(BISS-Kooperationspartner) | Lärchenstraße 3
30161 Hannover
Tel.: 0511 388 35 58 • Fax: 0511 348 25 86
E-Mail: c.richter@waage-hannover.de

Landeshauptstadt

Hannover

Der Oberbürgermeister

Referat für Frauen und Gleichstellung

Polizeidirektion Hannover

Redaktion | Dr. Brigitte Vollmer-Schubert
Emine Yilmaz
Koordinationsteam HAIP

Gestaltung | m.göke, Hannover
Druck | Druckerei Steppat, Laatzen
Stand | Mai 2006
gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Das Urheber- und Verlagsrecht einschließlich der Mikroverfilmung sind vorbehalten. Dieses gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen sowie gegenüber sonstigen gewerblichen Verwertern. Verwertungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung durch die Landeshauptstadt Hannover.